Elbe-Oberlausitz Leitung

Abschnitt Großenhain/Nord – Altwilschdorf

Unterlagen für die Raumverträglichkeitsprüfung gem. § 15 ROG

Unterlage 2: Raumverträglichkeitsstudie

Berlin, 30.06.2025

Allgemeine Informationen

Vorhabenträgerin:

50Hertz Transmission GmbH

Heidestraße 2
10557 Berlin
Deutschland
T +49 (0)30 5150-0
F +49 (0)30 5150-4477

info@50hertz.com
www.50hertz.com

Ansprechpartnerin:

Fachprojektleiterin Genehmigung
Elke Brennenstuhl

T +49 228 304 024 200

Elke.Brennenstuhl@50hertz.com

Erstellt unter Mitwirkung von:

GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH
Tiergartenstraße 48
01219 Dresden

Raumordnungsbehörde:

Landesdirektion Sachsen
Abteilung 3
Referat 34 – Raumordnung, Stadtentwicklung
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

Inhalt

I Abbildungsverzeichnis 5

II Tabellenverzeichnis 6

III Anlagen 8

IV Karten 9

V Abkürzungen 10

1 Einleitung 12

2 Methodik der raumordnerischen Bewertung 13

2.1 Untersuchungsraum 13

2.2 Methode und Arbeitsschritte 13

2.3 Identifizierung der für den Untersuchungsraum maßgeblichen Pläne und Programme 15

2.4 Identifizierung der betrachtungsrelevanten Auswirkungen des Vorhabens 21

3 Raumordnerische Bewertung der Freileitung 25

3.1 Bestandserhebung im Untersuchungsraum 25

3.1.1 Raumordnerische Erfordernisse aus maßgeblichen Plänen 25

3.1.2 Erfassung anderer raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen 25

3.1.2.1 Kommunale Bauleitplanung und abgeschlossene Raumordnungsverfahren 25

3.1.2.2 Verkehrswegeplanungen des Bundes und der Länder 27

3.1.2.3 Planung raumbedeutsamer Windenergieanlagen/Windparks 27

3.1.2.4 Hochwasserrisikomanagement, Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne 27

3.1.2.5 Planungen von Höchstspannungsleitungen nach BBPlG und EnLAG sowie Planungen von Hochspannungsleitungen der Verteilnetzbetreiber 27

3.1.2.6 Bergbau und Rohstoffsicherung 28

3.2 Beurteilung der Auswirkungen des Freileitungsbaus und Bewertung des resultierenden Konfliktpotenzials ... 28

3.2.1 Spezifisches Restriktionsniveau ... 28

3.2.1.1 Raum- und Siedlungsstruktur ... 30

3.2.1.2 Verkehrsentwicklung ... 31

3.2.1.3 Freiraumstruktur ... 32

3.2.1.4 Infrastruktur ... 40

3.2.1.5 Ableitung des spezifischen Restriktionsniveaus für die betrachtungsrelevanten anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ... 42

3.2.2 Darstellung der Intensität der räumlichen Auswirkungen ... 43

3.2.3 Ermittlung des Konfliktpotenzials ... 45

3.3 Zusammenfassende Konformitätsprüfung für die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 ROG i. V. m. den Landesplanungsgesetzen ... 46

3.4 Detaillierte Konformitätsprüfung für die Erfordernisse der Raumordnung mit mittlerem bis sehr hohem Konfliktpotenzial ... 48

3.4.1 Raum- und Siedlungsstruktur ... 48

3.4.1.1 Regionale Grünzüge ... 48

3.4.1.2 Gewerbliche Wirtschaft ... 49

3.4.2 Verkehrsentwicklung ... 49

3.4.3 Freiraumstruktur ... 50

3.4.3.1 Unzerschnittene, verkehrsarme Räume ... 50

3.4.3.2 Landschaftsschutz/Kulturlandschaft ... 50

3.4.3.3 Arten- und Biotopschutz/Biotop-/Freiraumverbund ... 54

3.4.3.4 Vorbeugender Hochwasserschutz ... 55

3.4.3.5 Siedlungsklima ... 56

3.4.3.6 Landwirtschaft ... 57

3.4.3.7 Forstwirtschaft ... 58

3.4.3.8 Rohstoffabbau ... 59

3.4.4 Infrastruktur ... 60

3.4.4.1 Energieversorgung ... 60

3.4.4.2 Wasserversorgung 60

3.5 Sensitivitätsprüfung 62

3.6 Prüfung der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen 62

3.6.1 Bauleitplanung 63

3.6.2 Sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen 65

3.7 Konfliktschwerpunkte 69

3.7.1 Kirche Wantewitz (KSP 10, 12, 16, 17, 18, 19, 27, 28) 70

3.7.2 Vorranggebiet Waldschutz (KSP 1) 70

3.7.3 VBP „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage Radeburg“ und geplante Gewerbefläche, FNP Radeburg (KSP 3) 71

3.8 Raumordnerische Bewertung der Trassenkorridoralternativen 73

3.8.1 Konflikte und Konfliktpunkte 73

3.8.2 Bewertung der Korridoralternativen 78

4 Literaturverzeichnis 90

I Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht zum methodischen Vorgehen bei Ermittlung eines Vorzugskorridors im Rahmen der RVS 14

Abbildung 2: Konfliktschwerpunkt Kirche Wantewitz 70

Abbildung 3: Konfliktschwerpunkt VRG Waldschutz 71

Abbildung 4: Konfliktschwerpunkt VBP „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage Radeburg“ und geplante Gewerbefläche, FNP Radeburg 72

II Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Raumordnerische Kategorien und Unterkategorien aus dem LEP (2013) sowie dem RP OEOE (2020) und BRPH (2021) und ihre Relevanz für das Vorhaben 16

Tabelle 2: Raumbedeutsame Auswirkungen des Vorhabens 21

Tabelle 3: Für die Kategorien der Raumordnung relevante Wirkfaktoren eines Leitungs-Neubaus 23

Tabelle 4: Flächennutzungspläne (FNP) und Bebauungspläne (B-Pläne) innerhalb des UR (=Trassenkorridor) im Abschnitt Großenhain/Nord – Altwilschdorf (vgl. Karte 3) 26

Tabelle 5: Erläuterung der Stufen des Spezifischen Restriktionsniveaus 28

Tabelle 6: spezifisches Restriktionsniveau für die betrachtungsrelevanten anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen 42

Tabelle 7: Potenzielle Wirkfaktoren und ihre Raumbedeutsamkeit in den Ausbauklassen des Vorhabens (Leitungsbau) 44

Tabelle 8: Konformitätsprüfung der flächenhaften Erfordernisse der Kategorie Regionale Grünzüge 48

Tabelle 9: Konformitätsprüfung der flächenhaften Erfordernisse der Kategorie Gewerbliche Wirtschaft 49

Tabelle 10: Konformitätsprüfung der flächenhaften Erfordernisse der Kategorie Verkehrsentwicklung 49

Tabelle 11: Konformitätsprüfung der flächenhaften Erfordernisse der Kategorie unzerschnittene, verkehrsarme Räume 50

Tabelle 12: Konformitätsprüfung der flächenhaften Erfordernisse der Kategorie Landschaftsschutz/Kulturlandschaft 50

Tabelle 13: Konformitätsprüfung der textlichen Erfordernisse der Kategorie Landschaftsschutz/Kulturlandschaft 54

Tabelle 14: Konformitätsprüfung der flächenhaften Erfordernisse der Kategorie Arten- und Biotopschutz/Biotop-/Freiraumverbund 54

Tabelle 15: Konformitätsprüfung der flächenhaften Erfordernisse der Kategorie vorbeugender Hochwasserschutz 55

Tabelle 16: Konformitätsprüfung der flächenhaften Erfordernisse der Kategorie Siedlungsklima 56

Tabelle 17: Konformitätsprüfung der flächenhaften Erfordernisse der Kategorie Landwirtschaft 57

Tabelle 18: Konformitätsprüfung der textlichen Erfordernisse der Kategorie Landwirtschaft 57

Tabelle 19: Konformitätsprüfung der flächenhaften Erfordernisse der Kategorie Forstwirtschaft 58

Tabelle 20: Konformitätsprüfung der flächenhaften Erfordernisse der Kategorie Rohstoffabbau 59

Tabelle 21: Konformitätsprüfung der flächenhaften Erfordernisse der Kategorie Energieversorgung 60

Tabelle 22: Konformitätsprüfung der flächenhaften Erfordernisse der Kategorie Wasserversorgung 60

Tabelle 23: Betroffene raumbedeutsame Bauleitplanungen 63

Tabelle 24: Betroffene sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (Bundesverkehrswegeplan 2030, Bergbau Betriebspläne, Windenergieanlagen) 65

Tabelle 25: TKS ohne raumordnerische Konformität 69

Tabelle 26: Konflikte je Trassenalternative im Überblick 75

Tabelle 27: Konflikte je Trassenalternative im Bereich Mittleres Rödertal 80

Tabelle 28: Konflikte je Trassenalternative im Bereich Folbern 81

Tabelle 29: Konflikte der Trassenkorridoralternativen im Bereich Volkersdorf 82

Tabelle 30: Konflikte der Trassenkorridoralternativen im Bereich Skassa 83

Tabelle 31: Konflikte der Trassenkorridoralternativen im Bereich Priestewitz 84

Tabelle 32: Vergleich der Trassenkorridoralternativen 85

III Anlagen

Anlage 1: Raumordnerische Erfordernisse aus maßgeblichen Plänen

IV Karten

Nr.	Name der Karte	Maßstab
1	Raum- und Siedlungsstruktur	1:40.000
2	Freiraumentwicklung	1:40.000
3	Freiraumentwicklung – Landschaftsschutz und Kulturlandschaft	1:40.000
4	andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen	1:40.000
5	Konfliktpotenzial und Ergebnisse der Konformitätsprüfungen	1:40.000

V Abkürzungen

Gesetze und Verordnungen

Abkürzung	Beschreibung
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verordnung über elektromagnetische Felder
BBPlG	Bundebedarfsplangesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen
ROG	Raumordnungsgesetz
SächsNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Sonstige Abkürzungen

Abkürzung	Beschreibung
50Hertz	50Hertz Transmission GmbH
B-Plan	Bebauungsplan
FNP	Flächennutzungsplan
G	Grundsatz der Raumordnung
LEP	Landesentwicklungsplan
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen
RP OEOE	Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge
RVP	Raumverträglichkeitsprüfung
TKS	Trassenkorridorsegment

Abkürzung	Beschreibung
UR	Untersuchungsraum
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
VBG	Vorbehaltsgebiet
VBP	Vorhabenbezogener Bebauungsplan
VRG	Vorranggebiet
Z	Ziel der Raumordnung

1 Einleitung

Die Raumverträglichkeitsstudie (RVS) stellt Unterlage 2 der Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) für den Abschnitt Großenhain/Nord – Altwilschdorf der Elbe-Oberlausitz Leitung dar.

Gemäß § 15 Abs. 1 ROG erfolgt die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt. Ziel der im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) durchzuführenden RVS ist demzufolge die Abschätzung der raumbedeutsamen Auswirkungen, um frühzeitig negative Auswirkungen der Errichtung der 380-kV-Leitung zu berücksichtigen und in die weitere Trassenplanung einzubeziehen.

Erfordernisse der Raumordnung sind in Raumordnungsplänen der Länder und in Regionalplänen ausgewiesene Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung (z. B. bei Fortschreibung oder Neuaufstellung von Raumordnungsplänen) sowie andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen und Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen.

Vier Trassenkorridoralternativen inklusive kleinräumiger Varianten werden in der RVS auf ihre Raumverträglichkeit untersucht. Die Erläuterung der Korridor- und Alternativenfindung enthält die Tischvorlage zur Antragskonferenz (s. Unterlage 1 Erläuterungsbericht, Anlage 2), die Trassenkorridoralternativen sind in Karte 1 des Erläuterungsberichts sowie in allen dieser Unterlage beigefügten Karten dargestellt. Der Trassenkorridor ist ein Gebietsstreifen mit einer Breite von 1.000 m, in dem die zu genehmigende Trasse der Stromleitung verlaufen soll. Die vorliegende Unterlage 2 dokumentiert das Vorgehen und die Ergebnisse der RVS.

Für die Landesdirektion Sachsen als Landesplanungsbehörde dient die RVS als Grundlage zur Beurteilung, ob die Trassenkorridorvorschläge raumverträglich sind.

2 Methodik der raumordnerischen Bewertung

2.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (UR) der RVS entspricht der Breite der Trassenkorridorsegmente der vier potenziellen Trassenkorridore (TK) inklusive kleinräumiger Varianten der geplanten 380 kV-Leitung, da potenzielle Konflikte zwischen der Planung und den Erfordernissen der Raumordnung i. d. R. nur bei einer unmittelbaren Überlagerung zu erwarten sind. Bei weitreichenderen Auswirkungen des Vorhabens bzgl. der optischen Wirksamkeit (bei den Kategorien „Tourismus und Erholung“ und „Freiraumschutz“) sowie großräumigeren Nutzungseinschränkungen (bei der Kategorie „Luftverkehr“) wurde der Untersuchungsraum beidseits des Trassenkorridorrandes wie folgt erweitert:

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (VRG/VBG) Kulturlandschaftsschutz: UR = TK + 1.500 m, da Festlegungen in diesen Kategorien potenziell auch durch optische Wirksamkeit einer Höchstspannungsfreileitung betroffen sein können.

VRG/VBG für Tourismus und Erholung sind in den betroffenen LEP/RP nicht ausgewiesen. VRG/VBG Luftverkehr liegen im UR nicht vor. Für die RVS werden die bereits im Erläuterungsbericht in Kap. 3.5 aufgeführten Trassenkorridorsegmente (TKS) betrachtet. Die TKS sind in Karte 1 zu Unterlage 1 (Erläuterungsbericht), aber auch in allen der RVS beigefügten Karten, dargestellt.

2.2 Methode und Arbeitsschritte

Der Zweck der Unterlage ist eine raumordnerische Bewertung des Vorhabens im Abschnitt Großenhain/Nord – Altwilschdorf. Ziel ist es, aus raumordnerischer Sicht eine Vorzugsvariante zu identifizieren.

Der Ablauf der für die RVS notwendigen Arbeitsschritte von Bestandserfassung, über Auswirkungsprognose bis zu den Bewertungs- und Aggregationsschritten ist in Abbildung 1 dargestellt. Die einzelnen in der Abbildung genannten Arbeits- und Bewertungsschritte werden im Folgenden näher erläutert.

Die Erforderlichkeit der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung wurde bereits von der zuständigen Raumordnungsbehörde, der Landesdirektion Sachsen, in einem Termin am 17.09.2024 bestätigt. Die Methodik für die vorliegende RVS orientiert sich am Methodenpapier der Bundesnetzagentur „Die Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung“ (BNetzA, 2023). Da das Vorhaben jedoch ein Landesvorhaben ist und nicht der Bundesfachplanung zugeordnet ist, wird der Umfang der Dokumentation auf ein notweniges Minimum reduziert. Die (optionale) Bestimmung des allgemeinen Restriktionsniveaus (BNetzA, 2023) erfolgt im vorliegenden Dokument nicht.

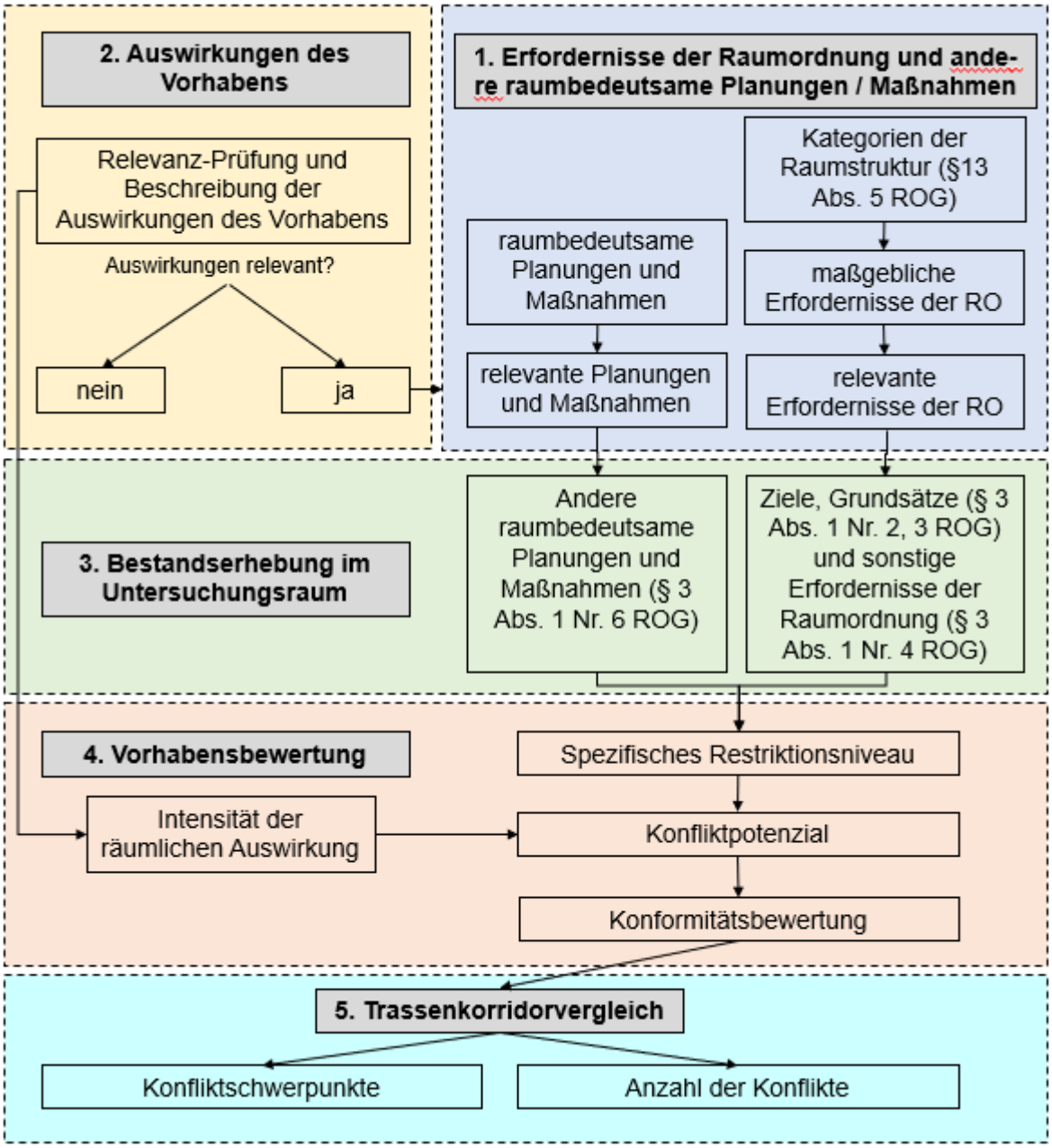

Abbildung 1: Übersicht zum methodischen Vorgehen bei Ermittlung eines Vorzugskorridors im Rahmen der RVS

Der methodische Ablauf wird in der vorliegenden Unterlage wie folgt dargestellt:

1) Erfordernisse der Raumordnung und andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen werden ermittelt.
2) Identifizierung der betrachtungsrelevanten Auswirkungen des Vorhabens
3) Bestandserhebung im Untersuchungsraum: Zusammenstellung räumlich (im Untersuchungsraum) und fachlich (Neubau Freileitung hat potenziell Auswirkungen) relevanter Erfordernisse der Raumordnung und andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen
4) Vorhabenbewertung (Ermittlung des spezifischen Restriktionsniveaus, der Intensität der räumlichen Auswirkungen, des Konfliktpotenzials und anschließende Konformitätsbewertung für jeden Konflikt)

Die Konformitätsbewertung erfolgt über die folgende Abstufung:

- Konformität ist gegeben, d.h. das Vorhaben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar,
- Konformität ist bedingt gegeben, d.h. Vorhaben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung bei Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung vereinbar,
- Keine Konformität gegeben, d. h. Vorhaben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar (Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG oder Anpassung der Planung ist erforderlich).

5) Verbleibende Konfliktpunkte werden zusammenfassend dargestellt.

6) Mittels einer zusammenfassenden raumordnerischen Bewertung der Trassenkorridoralternativen erfolgt die Ermittlung eines Vorzugskorridors.

In der RVS sind zudem die Erfordernisse der Raumordnung (Ziele und Grundsätze) für die einzelnen Belange, die durch das geplante Vorhaben betroffen sein können, zu erfassen sowie die nach dem Planungsstand zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Demzufolge werden für alle Erfordernisse die relevanten Ziele ([Z] = Ziel der Raumordnung (nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG)) und Grundsätze ([G] = Grundsatz der Raumordnung (nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG)) aus den für das Vorhaben maßgeblichen Plänen und Programmen und die denkbaren Auswirkungen aufgeführt und eine Abschätzung vorgenommen, ob sie für die Beurteilung der Raumverträglichkeit des geplanten Vorhabens relevant sind. Alle unwirksamen Ausweisungen aus dem Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, RP OEOE 2020) werden berücksichtigt, nicht jedoch als geltendes Recht gewertet.

Die Auflistung der zu betrachtenden raumordnerischen Kategorien und Unterkategorien sind in Kap. 2.3 enthalten.

Darüber hinaus ist gemäß den Anforderungen nach § 15 Abs. 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG die Abstimmung der Planung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen – soweit für die Festlegung des Trassenkorridors relevant – zu prüfen (s. Kap. 3.6).

Sind Querbezüge zwischen den wesentlichen Inhalten der RVS und der in Unterlage 3 betrachteten überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen herzustellen, so werden diese transparent dokumentiert. Doppelbewertungen werden so vermieden.

2.3 Identifizierung der für den Untersuchungsraum maßgeblichen Pläne und Programme

Nachfolgend werden die für das Vorhaben maßgeblichen Pläne und Programme aufgelistet:

- Regionalplan der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2020) (RP OEOE, 2020)

  Einige Inhalte des Regionalplans (Festlegungen zur Freiraumentwicklung (Kap. 4), Wasserversorgung (Kap. 5.1.1), Windeignungsgebiete (Kap. 5.2)) wurden gerichtlich für unwirksam erklärt, dementsprechend finden sie zum aktuellen Zeitpunkt offiziell keine Berücksichtigung. Dennoch werden diese Inhalte, insbesondere mit Blick auf die Überarbeitung des Regionalplans, vorsorglich und in Abstimmung mi der LDS bereits in der Planung sowie der Korridorfindung berücksichtigt. Am 3. Juni 2024 hat der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge (RPV OEOE) einen Aufstellungsbeschluss für einen Teilregionalplan Freiraum verabschiedet; am 5. Juli 2023 hat die Verbandsversammlung beschlossen, einen neuen Teilregionalplan zum Thema Energieversorgung mit dem Schwerpunkt Windenergienutzung aufzustellen.

- Landschaftsrahmenplan (LRP) Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2019) (LRP, 2019)
  Der Landschaftsrahmenplan wurde als Basis für die Entwicklung der Inhalte des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge erstellt. Die Inhalte der Landschaftsplanung umfassen nach § 9 Abs. 2 BNatSchG die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Die Inhalte der Landschaftsplanung, soweit sie in formaler Hinsicht hierfür geeignet sind, werden nach Abstimmung mit allen sonstigen Raumnutzungsansprüchen im Zuge der Abwägung als Ziele und Grundsätze der Raumordnung in den nach Raumordnungsrecht verbindlichen Teil des Regionalplanes aufgenommen (vgl. § 6 Abs. 2 SächsNatSchG). Darüber hinausgehende, rein fachplanerische Inhalte wurden dem Regionalplan als Anhang beigefügt. Die Inhalte wurden, soweit relevant, in der Erstellung der umweltfachlichen Unterlagen (insbesondere bei Betrachtungen zum Schutzgut Landschaft und Schutzgut Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt) berücksichtigt.
- Landesentwicklungsplan (LEP) Sachsen (2013) inkl. Landschaftsprogramm (LEP 2013)
- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz – BRPH) (BRPH, 2021)

Die relevanten Ziele und Grundsätze sind der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen (grüne Einfärbung). Einige der raumordnerischen Kategorien/ Unterkategorien, die sich aus § 13 Abs. 5 ROG ergeben, werden in der vorliegenden Studie nicht betrachtet, da sie für das konkrete Vorhaben keine fachliche oder räumliche Relevanz besitzen (rote Einfärbung). Im Folgenden werden diese Einschränkungen tabellarisch aufgeführt und begründet.

Tabelle 1: Raumordnerische Kategorien und Unterkategorien aus dem LEP (2013) sowie dem RP OEOE (2020) und BRPH (2021) und ihre Relevanz für das Vorhaben

Kategorie	Unterkategorie	Relevanz für das Vorhaben und Erläuterung	Erfordernis/Ziel		
			LEP	RP OEOE*	BRPH
Raum- und Siedlungsstruktur					
Entwicklung des Gesamtraumes	-	keine fachliche Relevanz Die Ausführungen zur Entwicklung des Gesamtraumes bilden den Rahmen der räumlich konkretisierten Erfordernisse in den einzelnen Kategorien/Unterkategorien, welche geprüft werden. Diese allgemein formulierten Leitbilder der Raumentwicklung stehen einem Leitungsbau i. d. R. nicht entgegen. Die Prüfung erfolgt über die konkretisierten Erfordernisse der Raumordnung in den entsprechenden Kategorien/Unterkategorien.			
Raumstruktur	zentrale Orte	keine räumliche Relevanz Der Leitungsbau steht der zentralörtlichen Gliederung der Region/des Bundeslandes nicht entgegen.			
	Raumkategorien	keine fachliche Relevanz Ein Leitungsneubau hat i. d. R. keinen Einfluss auf die Festlegung von teilräumlichen Entwicklungserfordernissen insb. nicht auf die Einstufung von Regionsteilen als Verdichtungsraum/ländlicher Raum.			

Kategorie	Unterkategorie	Relevanz für das Vorhaben und Erläuterung	Erfordernis/Ziel		
			LEP	RP OEOE*	BRPH
Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung	Verbindungs- und Entwicklungsachsen	keine fachliche Relevanz Achsen dienen vornehmlich der Bündelung von Infrastrukturen, demnach ist mit einem positiven raumordnerischen Effekt zu rechnen. Ein Konflikt mit der Unterkategorie ist nicht zu erwarten. Die Berücksichtigung erfolgt über das Bündelungsgebot.			
	Regionalentwicklung	Keine fachliche Relevanz Das Kapitel Regionalentwicklung enthält Angaben zu regionalen Kooperationen und Räumen mit besonderem Handlungsbedarf. Es besteht keine Relevanz für das Vorhaben.			
	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Relevant *Hinweis: Gem. LEP sind Regionale Grünzüge in den Regionalplänen festzulegen. Der RP OEOE weist diese basierend auf den Zielen des LEP zeichnerisch aus.*	Z 1.5.4 Z 2.2.1.8	-	
	Fluglärm	Keine fachliche Relevanz Im RP OEOE werden Siedlungsbeschränkungsbereiche für Verkehrsflughäfen ausgewiesen. Diese weisen keine Relevanz für die Freileitung auf.	Z 2.2.1.11 Z 2.2.1.12	Z 2.2.2.1	
	Stadt- und Dorfentwicklung	Keine fachliche Relevanz			
	Gewerbliche Wirtschaft	Relevant *Hinweis: Gem. LEP sind Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe in den Regionalplänen festzulegen. Der RP OEOE weist diese basierend auf den Zielen des LEP zeichnerisch aus.*	Z 2.3.1.3 Z 2.3.1.4	Z 2.3.1.1	
	Handel	Keine fachliche Relevanz Die Festlegungen zum Handel im LEP SN beschreiben die Ansiedlung von Handelsbetrieben, jedoch ohne konkrete Erweiterungsflächen. Der Freileitungsbau steht den Festlegungen nicht entgegen			
	Tourismus und Erholung	Relevant	G 2.3.3.1 G 2.3.3.6 Z 2.3.3.8	G 2.3.2.1 G 2.3.2.2 G 2.3.2.6 G 2.3.2.7 G 2.3.2.8 G 2.3.2.9	
Verkehrsentwicklung					
Verkehrsentwicklung	Straßenverkehr	Relevant	G 3.2.6 Z 3.2.7	-	
	Schienenverkehr	Keine räumliche Relevanz Die Festlegungen überschneiden sich nicht mit dem Untersuchungsraum		-	

Kategorie	Unterkategorie	Relevanz für das Vorhaben und Erläuterung	Erfordernis/Ziel		
			LEP	RP OEOE*	BRPH
	Luftverkehr	Keine fachliche Relevanz Im LEP SN sind Ziele und Grundsätze zu Flughäfen formuliert, diese sind durch den Freileitungsbau nicht betroffen.	-	-	
	Binnenschifffahrt	Keine fachliche Relevanz Im LEP SN sind Ziele und Grundsätze zu Binnenschifffahrt formuliert, diese sind durch den Freileitungsbau nicht betroffen.	-	-	
	Güterverkehr	Keine fachliche Relevanz Im LEP SN sind Ziele und Grundsätze zu Binnenschifffahrt formuliert, diese sind durch den Freileitungsbau nicht betroffen.	-	-	
	Fahrrad- und Fußgängerverkehr	Keine räumliche Relevanz Die Festlegungen überschneiden sich nicht mit dem Untersuchungsraum		-	
Freiraumentwicklung					
Freiraumschutz	Unzerschnittene, verkehrsarme Räume	Relevant	Z 4.1.1.1	-	
	Landschaftsschutz und Kulturlandschaft	Relevant	Z 4.1.1.11 Z 4.1.1.12 Z 4.1.1.14	Z 4.1.2.1 Z 4.1.2.2 Z 4.1.2.5 Z 4.1.2.6 Z 4.1.2.7 Z 4.1.2.9	
	Arten- und Biotopschutz, Biotop- / Freiraumverbund	Relevant	Z 4.1.1.16 Z.4.1.1.6 Z 4.1.1.3	Z 4.1.1.1 G 4.1.1.2 Z 4.1.1.3	
	Bodenschutz, Altlasten	Relevant	Z 4.1.2.1 Z 4.1.3.4 G 4.1.3.1	G 4.1.3.1 Z 4.1.3.2 G 4.1.3.3 Z 4.1.3.4	
	Gewässerschutz	Relevant	Z 4.1.1.3 Z 4.1.2.3	Z 5.2.1 G 5.2.2	

Kategorie	Unterkategorie	Relevanz für das Vorhaben und Erläuterung	Erfordernis/Ziel		
			LEP	RP OEOE*	BRPH
	vorbeugender Hochwasserschutz	Relevant	Z 4.1.2.7 Z 4.1.2.9 G 4.1.2.4	Z 4.1.4.2 Z 4.1.4.4 G 4.1.4.7	Z I.1.1 G II.1.1 Z II.1.2 Z II.1.3 G II.1.4 G II.2.2 Z II.2.3 G II.3
	Siedlungsklima	Relevant	Z 4.1.4.1	-	
Freiraumnutzung	Landwirtschaft	Relevant	Z 4.2.1.1 Z 4.2.1.2 Z 4.2.1.3 Z 4.2.1.4	Z 4.2.1.1 Z 4.2.1.2 G 4.2.1.3 Z 4.2.1.4 Z 4.2.1.5 Z 4.2.1.6 Z 4.2.1.7	
	Forstwirtschaft	Relevant	Z 4.2.2.1 Z 4.2.2.2 Z 4.2.2.3 Z 4.2.2.5	Z 4.2.2.2 G 4.2.2.1	
	Rohstoffsicherung und -gewinnung, Bergbau und Sanierung	Relevant	Z 4.2.3.1, Z 2.1.3.2	G 4.2.3.1 Z 4.2.3.3 G 4.2.3.7	
Infrastruktur					
Energieversorgung	Hoch-/ Höchstspannungsleitungen	Relevant *Hinweis: Gem. LEP sind Trassenkorridore in den Regionalplänen zu sicher. Der RP OEOE stellt diese basierend auf den Zielen des LEP zeichnerisch dar.*	Z 5.1.9	-	
	Windenergie	Keine räumliche Relevanz Die durch den RP OEOE ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergie liegen nicht im UR	Z 5.1.3	Z 5.1.1	
Wasserversorgung	-	Relevant *Hinweis: Gem. LEP sind VRG/VBG für Wasserversorgung den Regionalplänen auszuweisen. Der RP OEOE stellt diese basierend auf den Zielen des LEP zeichnerisch dar.*	Z 5.2.1	Z 5.2.1 G 5.2.2 G 5.2.3	

Kategorie	Unterkategorie	Relevanz für das Vorhaben und Erläuterung	Erfordernis/Ziel		
			LEP	RP OEOE*	BRPH
Telekommunikation	-	Relevant, aber auf aktueller Planungsebene nicht prüfbar *Konflikte mit Richtfunkstrecken können auf der Ebene der Raumordnung noch nicht abgeschätzt werden (abhängig von der konkreten Trassierung/Maststandortwahl und -höhe). Die Berücksichtigung und Abstimmung mit Richtfunkstreckenbetreibern finden im Rahmen der Planfeststellung statt.*	Z 5.3.2	-	
Daseinsvorsorge					
Daseinsvorsorge	Sicherung der Daseinsvorsorge	Keine fachliche Relevanz Der Freileitungsbau steht den Festlegungen der Daseinsvorsorge nicht entgegen			
	Gesundheits- und Sozialwesen	Keine fachliche Relevanz Der Freileitungsbau steht den Festlegungen der Daseinsvorsorge nicht entgegen			
	Erziehungs- und Bildungswesen, Wissenschaft	Keine fachliche Relevanz Der Freileitungsbau steht den Festlegungen der Daseinsvorsorge nicht entgegen			
	Kultur und Sport	Keine fachliche Relevanz Der Freileitungsbau steht den Festlegungen der Daseinsvorsorge nicht entgegen			
	Öffentliche Verwaltung, Gerichtsbarkeit, Sicherheit und Ordnung, Verteidigung	Keine fachliche Relevanz Der Freileitungsbau steht den Festlegungen der Daseinsvorsorge nicht entgegen			

Z: Ziel der Raumordnung,

G: Grundsatz der Raumordnung

* mit grauer Schrift eingetragene Ziele und Grundsätze sind aktuell unwirksam.

Zusätzlich werden folgende Planungen berücksichtigt:

- Bundesverkehrswegeplan (2030)
- Kommunale Bauleitplanung
- Planungen raumbedeutsamer Windenergieanlagen / Windparks, Photovoltaikanlagen / Solarparks
- Planungen von Hochspannungsleitungen der SachsenNetze GmbH und des Bahnstromnetzes
- Planungen von Höchstspannungsleitungen
- bergbauliche Betriebspläne (Haupt- / Rahmenbetriebspläne)
- weitere Pläne (z. B. Landschaftspläne).

Diese Daten gelten als Grundlage für die Erstellung der RVS.

2.4 Identifizierung der betrachtungsrelevanten Auswirkungen des Vorhabens

Die detaillierte technische Beschreibung des Vorhabens ist dem Kap. 2.5 des Erläuterungsberichtes (Unterlage 1) zu entnehmen. Dort sind auch die aus der technischen Beschreibung ableitbaren Wirkfaktoren tabellarisch aufgeführt und es wird eine Einstufung nach bau-, anlage- bzw. betriebsbedingten Wirkungen vorgenommen (s. Unterlage 1, Kap. 2.7 Tabelle 5).

Von den 10 für die Freileitung relevanten Wirkfaktoren wurden in Tabelle 2 aufgrund ihrer räumlichen Ausmaße fünf als raumbedeutsam und somit RVP-relevant bewertet. Die zwei baubedingten Wirkfaktoren haben aufgrund ihrer temporären Wirkung keine Relevanz auf Raumordnungsebene.

Tabelle 2: Raumbedeutsame Auswirkungen des Vorhabens

Wirkfaktoren (Nr.)	Anlage	Betrieb	Freileitung
Flächeninanspruchnahme durch Masten / Fundamente **(1)**	x		Pauschal kann gesagt werden, dass es zu einem Flächenverlust durch neue Maststandorte kommen wird, die jedoch nur kleinräumig sein werden. Die technische Planung geht von Flächen zwischen 13 x 13 m und 17 x 17,0 m pro Mast aus (Fundamentmaße unter Flur). Die oberflächennahe Versiegelung beträgt sogar nur ca. 4 – 8 m² je Mast. In welchen Bereichen die Masten errichtet werden und welche Auswirkungen damit zusammenhängen, kann erst im Planfeststellungsverfahren bestimmt werden. Erst dann stehen der Trassenverlauf und somit die Standorte der Masten fest.
vertikale Hinderniswirkung durch Masten und Beseilung **(2)**	x		Dieser Wirkfaktor kann in zweierlei Hinsicht relevant sein. Zum einen kann eine Freileitung als Luftfahrthindernis in Erscheinung treten. Hier können zivile oder militärische Flugplätze und deren Bauschutzbereiche betroffen sein, aber auch Radaranlagen oder militärische Tieflugstrecken. Zum anderen kann eine Freileitung ein Hindernis für bestimmte Vogelarten darstellen und so zu Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen zwischen deren Habitaten führen. Die Wirkung ist auf dieser Betrachtungsebene bedeutsam bei Beeinträchtigung von Gebieten entsprechender Funktion.
Visuelle Wirkung durch Masten und Beseilung **(3)**	x		Höchstspannungsfreileitungen haben eine visuelle Wirkung auf das Landschaftsbild und sind somit raumordnerisch von erhöhter Bedeutung. Verstärkt wird die Wirkung, wenn das Landschaftsbild von vorher nicht betroffenen Landschaftsräumen durch einen Neubau überprägt wird. Abgeschwächt wird die Wirkung durch einen Neubau in Bündelung mit linearen Infrastrukturen, die sich als Bündelungspotenzial eignen (z. B. ab 110-kV-Freileitungen, Bundesautobahnen, mehrspurige Bundesstraßen, elektrifizierte Schienenwege). Eine Freileitung kann durch ihre Wirkung im Raum zu einer Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung, insbesondere bei Waldbeständen, führen.
Nutzungseinschränkung im Schutzstreifen **(4)**	x		Durch die Breite des Schutzstreifens von ca. 75 m sind Flächen durch Nutzungsbeschränkungen betroffen. Dies ist raumordnerisch von Bedeutung. In Waldbereichen kann der Schutzstreifen der geplanten Trasse beim Neubau ca. 110 m betragen. Besonders relevant sind die betroffenen Flächen der Forstwirtschaft und Erholung.

Wirkfaktoren (Nr.)	Anlage	Betrieb	Freileitung
			Landwirtschaftliche Flächen im Untersuchungsraum werden nur in geringem Maße beeinträchtigt. Der Abstand zwischen Leiterseil und Boden wird so groß gehalten (mind. 12 m), dass die Arbeit mit landwirtschaftlichen Maschinen nicht beeinträchtigt wird und die Grenzwerte der 26. BImSchV bereits an allen Punkten unterhalb der Leitung eingehalten werden können. Über eine optimale Mastausteilung wird in den nächsten Planungsschritten entschieden.
Trennungswirkung **(5)**	x		Die Trennungs- bzw. Zerschneidungswirkung ist insbesondere für den Freiraumverbund/ Biotopverbund von grundsätzlicher Bedeutung, da diese hochwertigen Freiräume mit besonders bedeutsamen Funktionen, die gesichert und in ihrer Funktionsfähigkeit entwickelt werden sollen, zu schützen sind. Somit ist die Trennungswirkung in Gebieten des Freiraumverbundes / Biotopverbundes von Bedeutung.
Elektrische und magnetische Felder **(6)**		x	Die Wirkfaktoren 6 und 7 sind aufgrund ihrer eingeschränkten Wirkräume nur bei direkter Beanspruchung von raumordnerischen Gebieten der Kategorie Siedlungsstruktur oder bei Siedlungsannäherung relevant. Aus Berechnungen auf Grundlage eines Standardmastfeldes unter Berücksichtigung von Worst-Case-Bedingungen sind hinsichtlich elektrischer und magnetischer Felder die gesetzlichen Grenzwerte unter der Freileitung in der Regel eingehalten, fallen mit der Entfernung zur Leitung weiter ab und werden bei einem Abstand von ca. 50 m zur Trassenachse bereits sehr deutlich unterschritten (max. 10 % Grenzwertausschöpfung). Geräuschentwicklung durch den Leitungsbetrieb sind räumlich beschränkt und somit in der Regel nicht raumbedeutsam. Auswirkungen durch Schallwirkungen und daraus resultierenden Immissionen werden nach den Richtwerten der Nr. 6.1 TA Lärm betrachtet. Dabei werden die strengsten Richtwerte von 35 dB(A) bei reinen Wohngebieten, sowie Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten ab einem Abstand von 54 m zur Trassenachse sicher eingehalten. (vgl. Unterlage 3, Kapitel 3.1.2)
Geräuschentwicklung/ Lärm **(7)**		X	

In Tabelle 3 werden die raumbedeutsamen Wirkfaktoren des Leitungsbaus den jeweiligen Kategorien der Raumstruktur zugeordnet, für die sie eine potenzielle Beeinträchtigung darstellen können bzw. bedingt relevant sind (in Klammern gesetzt). Dies dient auch der späteren Einschätzung des spezifischen Restriktionsniveaus (vgl. Kap. 3.2.1).

Tabelle 3: Für die Kategorien der Raumordnung relevante Wirkfaktoren eines Leitungs-Neubaus

Kategorie	Unterkategorie	Relevante Wirkfaktoren (Referenz Leitungsneubau); Nummerierung s. Tabelle 2
Raum- und Siedlungsstruktur		
Raumstruktur	Verbindungs- und Entwicklungsachsen	-
Siedlungs- und Wirtschafts-entwicklung	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	1, 3, 4, 5
	Gewerbliche Wirtschaft	1, 3, 4, 5
	Tourismus und Erholung	1, 3, 4, 5
Verkehrsentwicklung		
Verkehrsentwicklung	Schienenverkehr	1, 4
	Straßenverkehr	1, 4
	Luftverkehr	2
Freiraumentwicklung		
Freiraumschutz	Landschaftsschutz und Kulturland-schaft	3, 5, (1)
	Arten- und Biotopschutz, Biotop-/Frei-raumverbund	1, 2, 4, 5
	Bodenschutz, Altlasten	1
	Gewässerschutz	1, 4
	vorbeugender Hochwasserschutz	1, 4
	Siedlungsklima	3, 4, 5, (1)
Freiraumnutzung	Landwirtschaft	1
	Forstwirtschaft	1, 4, 5
	Rohstoffsicherung und -gewinnung, Bergbau und Sanierung	1, 4
Infrastruktur		
Energieversorgung	Hoch-/ Höchstspannungsleitungen	1, 2, 4

Kategorie	Unterkategorie	Relevante Wirkfaktoren (Referenz Leitungsneubau); Nummerierung s. Tabelle 2
	Windenergie	1, 2
Wasserversorgung	-	1, 4

3 Raumordnerische Bewertung der Freileitung

3.1 Bestandserhebung im Untersuchungsraum

3.1.1 Raumordnerische Erfordernisse aus maßgeblichen Plänen

Für die einzelnen (Unter-) Kategorien werden die betrachtungsrelevanten raumordnerischen Erfordernisse im UR erhoben. Hierzu werden die maßgeblichen Pläne in der jeweils gültigen Fassung ausgewertet (s. Kap 2.3). Die zeichnerisch fixierten Festlegungen (und textliche Festlegungen, die eine konkrete räumliche Verortung ermöglichen) sind in thematischen Karten dargestellt (s. Karten 1 bis 3), wobei insbesondere kenntlich gemacht wurde, ob es sich um ein Ziel (z. B. Vorranggebiet), einen Grundsatz (z. B. Vorbehaltsgebiet) oder ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung (z. B. in Aufstellung befindliches Ziel) im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 ROG handelt (z. B. für ein Windeignungsgebiet). Für die Darstellung der Bestandskarten und der Übersichtskarte wurde eine Maßstabsebene von 1: 40.000 gewählt; das Konfliktpotenzial sowie die Konformitätsbewertung sind ebenfalls im Maßstab 1: 40.000 dargestellt. Darüber hinaus sind die textlichen Festlegungen kategoriebezogen zusammengestellt und es werden die jeweils von den geprüften (Unter-) Kategorien betroffenen TKS benannt. Des Weiteren werden auch textliche Erfordernisse benannt, bei denen keine konkrete Lokalisierung möglich ist. Eine wörtliche Zusammenstellung der relevanten raumordnerischen Erfordernisse aus maßgeblichen Plänen ist in Anlage 1 zu finden.

Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen werden als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei den Regional- und Landesplanungsbehörden erhoben.

3.1.2 Erfassung anderer raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

3.1.2.1 Kommunale Bauleitplanung und abgeschlossene Raumordnungsverfahren

In der RVS sind auch Planungen und Maßnahmen, für die Raumordnungsverfahren durchgeführt und landesplanerische Stellungnahmen/Beurteilungen abgegeben wurden, zu berücksichtigen.

Eine landesplanerische Stellungnahme liegt für den westlichen (Streumen – Großenhain/Nord) vor. Für den östlichen (Altwilschdorf – Schmölln) des Vorhabens wurde nach einer Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens durch die Raumordnungsbehörde ein Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren bestätigt. Raumordnerische Konflikte mit den anderen Abschnitten sind aufgrund der engen Abstimmungen der Planungen miteinander nicht zu erwarten. Darüber hinaus liegen im UR keine abgeschlossenen Raumordnungsverfahren vor, welche nicht bereits durch die Bauleitplanung berücksichtigt sind.

Maßnahmen der kommunalen Bauleitplanung (Planungen von Bauflächen und Baugebieten) im UR werden als raumbedeutsam betrachtet und in Tabelle 4 aufgelistet (Abfrage bei den Gemeinden 2025 bzw. RAPIS).

Folgende Flächennutzungspläne und Bebauungspläne wurden berücksichtigt:

Tabelle 4: Flächennutzungspläne (FNP) und Bebauungspläne (B-Pläne) innerhalb des UR (=Trassenkorridor) im Abschnitt Großenhain/Nord – Altwilschdorf (vgl. Karte 3)

Kommunale Bauleitplanung
B-Pläne (> 5 ha)
Östlich der Autobahn 3. BA, 2. Änderung, Gemeinde Thiendorf (RO beurteilt, RO-konform)
Betriebsstandort Lode Logistik, Zschornaer Straße, Gemeinde Ebersbach (RO beurteilt, RO-konform)
VBP Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage Radeburg, Stadt Radeburg (RO beurteilt, nicht RO-konform)
B-Plan 1 GE-Süd – 1. Erweiterung, Stadt Radeburg (RO beurteilt, RO-konform)
B-Plan 151, Ansiedlung AMD, Stadt Dresden -
Bebauungsplan Nr. 3046 a, Dresden-Hellerau Nr. 16, Rähnitz Nord (Änderungssatzung), Stadt Dresden
Logistikzentrum Lidl Radeberg-Süd, Stadt Radeburg
B-Plan „Erweiterung d. Produktionsbetriebes m. Lagerfl.“, Gemeinde Schönfeld
B-Plan „GE/GI-Quersa-Brockwitz/Lampertswalde“, Gemeinde Lampertswalde
B-Plan „Industriegebiet Großenhain Nord“, Stadt Großenhain
B-Plan „Gewerbegebiet Zschieschen“, Stadt Großenhain
B-Plan „Staudaer Straße Ost“, Gemeinde Priestewitz
VEP „Photovoltaikanlage Medessen“, Gemeinde Priestewitz
FNP (geplante Wohn-, Mischbauflächen, Gewerbeflächen, Sonderbauflächen > 5 ha)
Gewerbliche Baufläche (geplant) südlich Radeburg (FNP Radeburg, 2010)
Gewerbliche Baufläche (geplant) nördlich Radeburg (FNP Radeburg, 2010)
G5 westlich Schönefeld, bei Dürrwiesen, gewerbliche Baufläche (geplant) westlich Schönfeld (FNP VG Schönfeld, 2016)

Kommunale Bauleitplanung
G1 Erweiterungsfläche Kronospan, bei Dürrwiesen, gewerbliche Baufläche (geplant) westlich Schönfeld (FNP VG Schönfeld, 2016)

3.1.2.2 Verkehrswegeplanungen des Bundes und der Länder

Im Projektinformationssystem (PRINS, 2022) zum Bundesverkehrswegeplan 2030 (BV) sind im UR die folgenden Projekte des vordringlichen oder erweiterten Bedarfs gelistet:

- Ortsumfahrung Schönfeld (vordringlicher Bedarf)
- Ortsumfahrung Quersa (vordringlicher Bedarf)
- Ortsumfahrung Wildenhain (vordringlicher Bedarf)
- Ortsumfahrung Thiendorf (erweiterter Bedarf)
- Verlegung in Priestewitz (erweiterter Bedarf)

3.1.2.3 Planung raumbedeutsamer Windenergieanlagen/Windparks

Im Landwirtschaft- und Umweltinformationssystem für Geodaten (LUIS, o. J.) sind keine geltenden oder in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne für Windenergieanlagen im UR benannt. Durch das LRA Meißen wurde bei einer Datenabfrage die Planung der folgenden Windparks mitgeteilt (Stand 17.04.2025):

- Windpark Skassa
- Windpark Göhra

3.1.2.4 Hochwasserrisikomanagement, Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne

Hinsichtlich des Hochwasserrisikomanagements trifft der Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH 2021) grundsätzliche Aussagen, welche berücksichtigt werden (s. Kapitel 2.2). Die Überschwemmungs- sowie Hochwasserrisikogebiete werden im Einzelnen in der überschlägigen Umweltprüfung (Unterlage 3) betrachtet.

Der BRPH (2021) wird im weiteren als maßgeblicher Plan berücksichtigt.

3.1.2.5 Planungen von Höchstspannungsleitungen nach BBPlG und EnLAG sowie Planungen von Hochspannungsleitungen der Verteilnetzbetreiber

Es liegen weder Vorhaben des BBPlG noch des EnLAG innerhalb des UR. Zudem liegen neben den anderen Abschnitten des vorliegenden Vorhabens keine weiteren Vorhaben des Netzentwicklungsplanes im UR (BNetzA, 2024). Der Abschnitt Ost des hier behandelten Vorhabens (Abschnitt Ost, Altwilschdorf – Schmölln), für welchen aktuell das Planfeststellungsverfahren vorbereitet wird, grenzt am UW Altwilschdorf an das Vorhaben an. Zudem grenzt an den Suchraum für das UW Großenhain/Nord der westliche Abschnitt des Vorhabens an, welcher bis nach Streumen verlaufen soll. Raumordnerische Konflikte in der Planung sind jedoch aufgrund der engen Abstimmungen nicht zu erwarten.

Weitere Planungen von Hochspannungsleitungen der Verteilnetzbetreiber liegen durch eine Anfrage bei SachsenEnergie vor. Im Untersuchungsraum liegen die folgenden geplanten Hochspannungsleitungen:

- Altwilschdorf – Gomlitz
- Radeburg – Thiendorf
- Thiendorf – Großenhain/Nord
- Reinersdorf – Großenhain/Nord

3.1.2.6 Bergbau und Rohstoffsicherung

Im UR befinden sich die folgenden Bergbaubetriebe (Auskunft des Sächsischen Oberbergamtes 2025, s. Unterlage 1, Anlage 1):

- Kaolingrube Radeburg
- Kiessandtagebau Brockwitz Lampertswalde/Großenhain

3.2 Beurteilung der Auswirkungen des Freileitungsbaus und Bewertung des resultierenden Konfliktpotenzials

3.2.1 Spezifisches Restriktionsniveau

Der Stellenwert relevanter Erfordernisse der Raumordnung (RO) gegenüber dem Freileitungsbau wird durch ihr Restriktionsniveau beschrieben. Für die Ableitung des spezifischen Restriktionsniveaus einer bestimmten Planung / eines bestimmten Erfordernisses der RO gegenüber dem gegenständlichen Freileitungsbau werden ausschließlich jene Erfordernisse der RO herangezogen, die sowohl sachlich als auch räumlich relevant sind (vgl. Tabelle 1 und Anlage 1 „Raumordnerische Erfordernisse aus maßgeblichen Plänen“ (zitiert)). Ziele, Grundsätze oder sonstige Erfordernisse, die fachlich relevant sind, jedoch außerhalb des jeweiligen UR liegen, sind nicht erfasst worden.

Für jedes als betrachtungsrelevant festgestellte Erfordernis der RO (Name des Planes in der Spalte „Kürzel Plan“; jedem Plan ist in Spalte „Erfordernis der Raumordnung“ der Name des Erfordernisses[1] zugeordnet) wird das spezifische Restriktionsniveau ermittelt und jeweils in der Spalte „Begründung der Einstufung“ in den folgenden Unterkapiteln begründet.

Ziele der Raumordnung können einem Leitungsbau in unterschiedlichem Maß entgegenstehen. Die Einstufung hängt davon ab, ob z. B. Energieleitungen ausdrücklich ausgeschlossen werden oder ob die Zweckbestimmung des Ziels durch den Leitungsneubau erheblich beeinträchtigt wird. In der Regel weisen Grundsätze der Raumordnung ein geringeres Gewicht auf, da sie nur in der Abwägung berücksichtigt werden müssen. Bei großräumigen Grundsatzfestlegungen (z. B. VBG für Landwirtschaft, Entwicklungsraum für Tourismus etc.) verbleibt meist genügend Raum, sodass die Festlegung dem Stromleitungsbau nicht entgegensteht.

Die im Folgenden verwendeten Einstufungen und Markierungen in den Tabellen der folgenden Kapitel ergeben sich aus Tabelle 5. In der Spalte „Erläuterung“ wird jeweils festgestellt, ob ein Erfordernis der RO (= Festlegung) dem Freileitungsneubau (= Referenz) entgegensteht, bzw. mit welchem Gewicht es das Vorhaben beeinflusst.

Tabelle 5: Erläuterung der Stufen des Spezifischen Restriktionsniveaus

Spezifisches Restriktionsniveau	Erläuterung
sehr hoch	sehr hohes spez. Restriktionsniveau
hoch	hohes spez. Restriktionsniveau
mittel	mittleres spez. Restriktionsniveau

[1] Z = Ziel der RO; G = Grundsatz der RO; die folgende Nummer ist die Kapitelnummer des Erfordernisses

gering	Geringes spez. Restriktionsniveau

3.2.1.1 Raum- und Siedlungsstruktur

Grünzäsuren liegen nicht innerhalb des UR. Vorsorgestandorte Tourismus (G 2.3.3.6, LEP SN) wurden im RP OEOE nicht festgelegt. Staatlich anerkannte Kur- und Erholungsorte (Z 2.3.3.8, LEP SN) liegen nicht innerhalb des UR.

Raumordnerische Belange			Spezifisches Restriktionsniveau				
Kategorie	Unterkategorie						
	Kürzel Plan	Erfordernis der Raumordnung: Ziel (Z) / Grundsatz (G) / sonst. Erfordernis (s. E.)	sehr hoch	hoch	mittel	gering	Begründung der Einstufung
Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung	**Regionale Grünzüge (zeichnerisch)**						
	LEP SN RP OEOE	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Z 2.2.1.8 LEP Z 1.5.4 LEP Karte 2, Karte 10 RP OEOE		x			Soweit raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die optische Gliederung beeinträchtigen, sind diese als funktionswidrig einzustufen. Maßgebliche Wirkfaktoren sind die Flächeninanspruchnahme durch Masten/Fundamente, die visuelle Wirkung durch Masten und Beseilung und die Zerschneidungswirkung. Die Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte ist jedoch gering. Die Inanspruchnahme von Waldflächen ist meist kleinräumig. Aufgrund des Zielcharakters und der potenziellen Auswirkungen eines Leitungsneubaus wird das spez. Restriktionsniveau als „hoch“ eingestuft.
	Gewerbliche Wirtschaft (zeichnerisch)						
	LEP SN RP OEOE	Vorranggebiete Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe Z 2.3.1.3 LEP Z 2.3.1.4 LEP Karte 2 RP OEOE		x			Im Regionalplan OEOE sind Vorranggebiete für großräumige Industrie- und Gewerbeansiedlungen ausgewiesen. Grundsätzlich können Industrie- und Gewerbeflächen von Freileitungen überspannt werden, jedoch können die Planungen von Industrie- und Gewerbestandorten durch die Freileitung, insbesondere Mastfundamente beeinträchtigt sein. Aufgrund des Zielcharakters und der potenziellen Auswirkungen eines Leitungsneubaus wird das spez. Restriktionsniveau als „hoch“ eingestuft.
	Tourismus und Erholung (textlich)						
	LEP SN RP OEOE	Stärkung der Tourismuswirtschaft G 2.3.3.1 LEP SN				x	Es soll eine Stärkung des Tourismus stattfinden. Hierfür sollen bestehende Angebote erweitert und neue Angebote entwickelt werden, sowie die Infrastruktur

Raumordnerische Belange			Spezifisches Restriktionsniveau				
Kategorie	Unterkategorie		sehr hoch	hoch	mittel	gering	Begründung der Einstufung
	Kürzel Plan	Erfordernis der Raumordnung: Ziel (Z) / Grundsatz (G) / sonst. Erfordernis (s. E.)					
		Karte 11 RP OEOE					und Vernetzung verbessert werden. Dieser Grundsatz weist keine Restriktionen gegenüber Freileitungen auf. Das Restriktionsniveau wird mit „gering“ eingestuft.

3.2.1.2 Verkehrsentwicklung

Festlegungen zu Schienenverkehr (G 3.3.3, G 3.4.2, Z 3.4.7 LEP SN), sowie Rad- und Fußwegen (G 3.8.1, Z 3.8.7, LEP SN) liegen im UR nicht vor. Zudem liegen keine Vorranggebiete für Straßenverkehr gem. LEP im UR (Z 3.2.3, Z 3.2.4, Z 3.2.5, LEP SN).

Raumordnerische Belange			Spezifisches Restriktionsniveau				
Kategorie	Unterkategorie		sehr hoch	hoch	mittel	gering	Begründung der Einstufung
	Kürzel Plan	Erfordernis der Raumordnung: Ziel (Z) / Grundsatz (G) / sonst. Erfordernis (s. E.)					
Verkehrsentwicklung	**Straßenverkehr (zeichnerisch)**						
	LEP SN RP OEOE	Vorranggebiet Trasse Neubau (Straßenverkehr (Ausweisung durch RP) Z 3.2.7 LEP SN Karte 2 RP OEOE	x				Flächen mit konkreten Planungen sind im Regionalplan als Vorranggebiet Straße gesichert. Flächen mit geplanten Verkehrswegen sowie deren Bauverbotszonen bilden Ausschlussflächen für Maststandorte. Aufgrund dessen und des Zielcharakters wird das spezifische Restriktionsniveau mit „sehr hoch“ eingestuft.
	LEP SN RP OEOE	Vorbehaltsgebiet Straße (LEP) und Vorbehaltsgebiet Korridor Neubau (Straßenverkehr) (RP) G 3.2.6, Z 3.2.7 LEP SN Karte 4 LEP SN, Karte 2 RP OEOE			x		Flächen mit geplanten Verkehrswegen sowie deren Bauverbotszonen bilden Ausschlussflächen für Maststandorte. Das Vorbehaltsgebiet Straße beruht auf einem Planungsgrundsatz, da die Planungen noch nicht konkret sind. Aufgrund dessen und des Grundsatzcharakters wird das spezifische Restriktionsniveau mit „mittel“ eingestuft.

3.2.1.3 Freiraumstruktur

Vorbehaltsgebiete für Rohstoffabbau und Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergie liegen nicht im UR. Landesplanerisch bedeutsame, großflächige Schutzgebiete (Z 4.1.1.7 bis Z 4.1.1.10, LEP SN) liegen ebenso nicht im UR. Gebiete mit großflächigen, schädlichen, stofflichen Bodenveränderungen (G 4.1.3.1, RP OEOE), sowie regional bedeutsame Altlasten (Z 4.1.3.4, LEP SN) liegen nicht im UR.

Hinweis: Festlegungen des RP OEOE in grauer Schrift sind aktuell unwirksam.

Raumordnerische Belange			Spezifisches Restriktionsniveau				
Kategorie	Unterkategorie						Begründung der Einstufung
	Kürzel Plan	Erfordernis der Raumordnung: Ziel (Z) / Grundsatz (G) / sonst. Erfordernis (s. E.)	sehr hoch	hoch	mittel	gering	
Freiraumschutz	**Unzerschnittene, verkehrsarme Räume (zeichnerisch)**						
	LEP SN	Unzerschnittene, verkehrsarme Räume G 4.1.1.1, Z 4.1.1.2 LEP SN Karte 5 LEP SN			x		Beeinträchtigungen und weitere Zerschneidungen der UZVR sollen vermieden werden. Als Merkmale der UZVR werden eine geringe Fragmentierung, Zerschneidung und Verlärmung durch Siedlungs- und Verkehrsflächen genannt. Leitungstrassen werden nicht explizit genannt. Ebenfalls sind bei der Ermittlung der UZVR Freileitungen nicht als Zerschneidungsparameter herangezogen worden. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass Freileitungen nur zu geringen Zerschneidungseffekten bei UZVR führen. Relevante Zerschneidungs- bzw. Fragmentierungseffekte sind vor allem in großen Waldgebieten zu erwarten. Hier kann ein Leitungsneubau einen Konflikt mit dem Grundsatz darstellen. Das Restriktionsniveau wird als „mittel“ eingestuft.
	Landschaftsschutz und Kulturlandschaft (zeichnerisch)						
	LEP SN, RP OEOE	Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz Z 4.1.1.12 LEP SN Z 4.1.2.1, Z 4.1.2.2, Z 4.1.2.6 RP OEOE Karte 3 RP OEOE		x			Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigen, sind diese auszuschließen. Maßgebliche Wirkfaktoren sind die Flächeninanspruchnahme durch Masten/Fundamente, die visuelle Wirkung durch Masten und Beseilung, die Zerschneidungswirkung sowie Geräuschentwicklung/Lärm. Aufgrund des Zielcharakters und der potenziellen Auswirkungen eines Leitungsneubaus wird das spez. Restriktionsniveau als „hoch“ eingestuft.

Raumordnerische Belange			Spezifisches Restriktionsniveau				
Kategorie	Unterkategorie		sehr hoch	hoch	mittel	gering	Begründung der Einstufung
	Kürzel Plan	Erfordernis der Raumordnung: Ziel (Z) / Grundsatz (G) / sonst. Erfordernis (s. E.)					
	LEP SN, RP OEOE	Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz Z 4.1.1.12 LEP SN G 4.1.2.7 RP OEOE Karte 3 RP OEOE			x		Bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen ist diese Ausweisung zu berücksichtigen. Maßgebliche Wirkfaktoren sind die Flächeninanspruchnahme durch Masten/ Fundamente, die visuelle Wirkung durch Masten und Beseilung, die Zerschneidungswirkung sowie Geräuschentwicklung/Lärm. Aufgrund des Grundsatzcharakters wird das spez. Restriktionsniveau als „mittel“ eingestuft.
	Landschaftsschutz und Kulturlandschaft (textlich)						
	LEP SN	Landschaftsprägende Gehölze Z 4.1.1.14 LEP SN			x		Landschaftsprägende Gehölze und Baumreihen sollen erhalten, wiederhergestellt oder neu angelegt werden. Maßgebliche Wirkfaktoren sind potenzielle Nutzungsänderungen im Schutzstreifen (z. B. Aufwuchshöhenbeschränkungen). Die potenzielle Beeinträchtigung hängt von der konkreten räumlichen Situation (Gelände, Vegetation, Lage der Leitung) ab. Das Restriktionsniveau wird als „mittel“ eingestuft.
	Arten- und Biotopschutz, Biotop- / Freiraumverbund (zeichnerisch)						
	LEP SN, RP OEOE	Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz Z 4.1.1.3, G 4.1.1.15, Z 4.1.1.16 LEP SN Z 4.1.1.1 RP OEOE Karte 2 RP OEOE		X			Gemäß der Erläuterung zu Z 4.1.1.1 im RP OEOE sind innerhalb der VRG Arten- und Biotopschutz Bebauungen sowie zerschneidend wirkende Trassen und generell störende Handlungen zu vermeiden. Maßgebliche Wirkfaktoren sind die Flächeninanspruchnahme im Schutzstreifen und durch die Mastfundamente sowie die zerschneidende Wirkung der Trasse. Die Trasse an sich bildet jedoch keine Barriere für Pflanzen, sowie die meisten Tierarten. Das spezifische Restriktionsniveau wird aufgrund des Zielcharakters als „hoch“ eingestuft.
	LEP SN, RP OEOE	Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz Z 4.1.1.16 LEP SN G 4.1.1.2 RP OEOE			X		In den Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz sollen störende Handlungen vermieden werden. Aufgrund des Grundsatzcharakters wird das spez. Restriktionsniveau als „mittel“ eingestuft.

Raumordnerische Belange			Spezifisches Restriktionsniveau				
Kategorie	Unterkategorie		sehr hoch	hoch	mittel	gering	Begründung der Einstufung
	Kürzel Plan	Erfordernis der Raumordnung: Ziel (Z) / Grundsatz (G) / sonst. Erfordernis (s. E.)					
		Karte 2 RP OEOE					
	Gewässer (zeichnerisch)						
	LEP SN, RP OEOE	Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft und Bereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen – geologisch bedingte Grundwassergefährdung Z 4. 1.2.1 LEP SN Karte 6 RP OEOE				x	Im Regionalplan wurden Gebiete mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ausgewiesen. Diese weisen eine besondere Empfindlichkeit und/oder Festlegungen zur Sanierung aus. Für das Vorhaben relevant ist jedoch nur die erhöhte Empfindlichkeit der Standorte. Flächen mit einer geologisch bedingten Grundwassergefährdung weisen nur eine geringe Schutzfunktion auf. Gewässerbezogene Maßnahmen finden durch das Vorhaben nur in kleinem Umfang statt, der sich in der aktuellen Planungsphase nicht abschätzen lässt (Gehölzentnahmen, Wassereinleitungen). Das spezifische Restriktionsniveau wird als „gering“ eingestuft.
	LEP SN, RP OEOE	Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft und Bereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen – Schwerpunkte der Fließgewässerrenaturierung Z 4.1.2.3 LEP SN Karte 5 RP OEOE				x	Im Regionalplan wurden Gebiete mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ausgewiesen. Diese weisen eine besondere Empfindlichkeit und/oder Festlegungen zur Sanierung auf. Für das Vorhaben relevant ist jedoch nur die erhöhte Empfindlichkeit der Standorte. In regionalen Schwerpunkten der Fließgewässerrenaturierung müssen gewässerbezogene Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Bewirtschaftungszielen stehen. Gewässerbezogene Maßnahmen finden durch das Vorhaben nur in kleinem Umfang statt, der sich in der aktuellen Planungsphase nicht abschätzen lässt (Gehölzentnahmen, Wassereinleitungen). Das spezifische Restriktionsniveau wird als „gering“ eingestuft.
	Gewässer (textlich)						
	LEP SN	Natürliche, gewässerdynamische Veränderungen G 4.1.1.4			x		Natürliche gewässerdynamische Veränderungen sollen insbesondere im Bereich naturnaher Gewässerläufe zugelassen werden. Freiräume für eine eigendynamische Fließgewässerentwicklung ohne Unterhaltungsmaßnahmen sollen erhalten

Raumordnerische Belange			Spezifisches Restriktionsniveau				
Kategorie	Unterkategorie		sehr hoch	hoch	mittel	gering	Begründung der Einstufung
	Kürzel Plan	Erfordernis der Raumordnung: Ziel (Z) / Grundsatz (G) / sonst. Erfordernis (s. E.)					
							und nach Möglichkeit wieder geschaffen werden. Die Entwicklung von Fließgewässern kann durch Maststandorte kleinräumig beeinträchtigt werden. Aufgrund der rein textlichen Festlegung sowie des Grundsatzcharakters wird das Restriktionsniveau mit „mittel“ eingestuft.
	Bodenschutz, Altlasten (textlich)						
	LEP SN	Nutzung des Bodens G 4.1.3.1, G 4.1.3.2 LEP SN				X	Bei der Nutzung des Bodens soll dessen Leitungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Unvermehrbarkeit berücksichtigt werden. Beeinträchtigungen sollen vermieden werden. Eine Neuinanspruchnahme soll möglichst auf bereits anthropogen vorbelasteten oder wenig bedeutsamen Boden erfolgen. Die Flächeninanspruchnahme durch die Freileitung ist verhältnismäßig gering. Aufgrund des Grundsatzcharakters wird das spez. Restriktionsniveau als „gering“ eingestuft.
	LEP SN	Böden mit besonderer Funktionalität Z 4.1.3.3 LEP SN				x	Gemäß des LEP SN sollen Gebiete mit Böden besonderer Funktionalität in den Regionalplänen gesichert werden, dies ist im RP OEOE nicht erfolgt. Das Ziel weist somit keine Restriktion auf.
	Vorbeugender Hochwasserschutz (zeichnerisch)						
	LEP SN RP OEOE	Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz, Funktion Abfluss/Rückhalt Z 4.1.2.9 LEP SN Z 4.1.4.2, Z 4.1.4.3, Z 4.1.4.4, G 4.1.4.7 RP OEOE Karte 4 RP OEOE			x		Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz wurden ausgewiesen, innerhalb von diesen soll der Wasserrückhalt und der Wasserabfluss nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzungen sollen an die Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe bei Extremhochwasser angepasst werden. Durch den Freileitungsneubau kann eine Abflusshinderniswirkung und Verringerung des Rückhalteraums entstehen, diese sind jedoch kleinräumig. Das Restriktionsniveau als „mittel“ eingestuft.

Raumordnerische Belange			Spezifisches Restriktionsniveau				
Kategorie	Unterkategorie		sehr hoch	hoch	mittel	gering	Begründung der Einstufung
	Kürzel Plan	Erfordernis der Raumordnung: Ziel (Z) / Grundsatz (G) / sonst. Erfordernis (s. E.)					
	LEP SN RP OEOE	Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz, Funktion technischer Rückhalt Z 4.1.2.9 LEP SN Z 4.1.4.2, Z 4.1.4.3, Z 4.1.4.4, G 4.1.4.7 RP OEOE Karte 4 RP OEOE	x				Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz wurden ausgewiesen, innerhalb von Gebieten mit der Funktion technischer Rückhalt sind Rückhaltebecken und Speicher vorhanden oder geplant. Innerhalb dieser Flächen ist der Freileitungsbau nur eingeschränkt möglich (große Wasserflächen). Das Restriktionsniveau wird als „sehr hoch“ eingestuft.
	Vorbeugender Hochwasserschutz (textlich)						
	BRPH	Z I.1.1 Hochwasserrisikomanagement				x	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen. Die Festlegungen der RP/RP und der LEP sehen bereits den Schutz von Überschwemmungsgebieten und VRG/VBG für Hochwasserschutz/-risikogebiete vor. Große Energieleitungsvorhaben lösen aufgrund ihrer Bauweise, v. a. ihrer Höhe, bei Überflutungen kein spezifisches Risiko aus. Aus diesen Gründen wird das Restriktionsniveau mit „gering“ eingestuft.
	BRPH	Z II.1.2, Z II.1.3, G II.1.4 Einzugsgebiete nach § 3 Nr. 13 WHG				x	Der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, ist von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens ist zu erhalten. Die als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden.

Raumordnerische Belange			Spezifisches Restriktionsniveau				
Kategorie	Unterkategorie		sehr hoch	hoch	mittel	gering	Begründung der Einstufung
	Kürzel Plan	Erfordernis der Raumordnung: Ziel (Z) / Grundsatz (G) / sonst. Erfordernis (s. E.)					
							Durch das geplante Vorhaben sind Beeinträchtigungen nur in geringem Umfang und punktuell durch die Flächeninanspruchnahme der Masten (sehr kleinräumig) und ggf. durch Nutzungsänderungen im Schutzstreifen (Aufwuchsbeschränkung von Ufergehölzen oder Auwald) gegeben. Folglich wird das Restriktionsniveau aufgrund der geringen potenziellen Beeinträchtigungen als „gering“ eingestuft.
	BRPH	G II.3 Ergänzende Festlegung von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG				x	In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen Kritische Infrastrukturen weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 WHG. Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Kritische Infrastruktur. Die Festlegungen der RP/RP und der LEP sehen bereits den Schutz von Überschwemmungsgebieten und VRG/VBG für Hochwasserschutz-/-risikogebiete vor. Große Energieleitungsvorhaben lösen aufgrund ihrer Bauweise, v. a. ihrer Höhe, bei Überflutungen kein spezifisches Risiko aus. Aus diesen Gründen wird das Restriktionsniveau mit „gering“ eingestuft.
	BRPH	G II.2.2, Z II.2.3 Ergänzende Festlegungen für Überschwemmungsgebiete nach § 76, Ans. 1 WHG				x	In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen kritische Infrastrukturen, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 WHG. Die Festlegungen der RP/RP und der LEP sehen bereits den Schutz von Überschwemmungsgebieten und VRG/VBG für Hochwasserschutz-/-risikogebiete vor. Große Energieleitungsvorhaben lösen aufgrund ihrer Bauweise, v. a. ihrer Höhe, bei Überflutungen kein spezifisches Risiko aus. Aus diesen Gründen wird das Restriktionsniveau mit „gering“ eingestuft.
	Siedlungsklima (zeichnerisch)						

Raumordnerische Belange			Spezifisches Restriktionsniveau				
Kategorie	Unterkategorie		sehr hoch	hoch	mittel	gering	Begründung der Einstufung
	Kürzel Plan	Erfordernis der Raumordnung: Ziel (Z) / Grundsatz (G) / sonst. Erfordernis (s. E.)					
	LEP SN, RP OEOE	Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete Z 4.1.4.1 LEP SN Karte 5 RP OEOE			x		In den Gebieten soll die klimaökologische Ausgleichsfunktion von regionaler Bedeutung für die Kaltluft- und Frischluftentstehung und die Immissionsminderung gesichert und entwickelt werden. Die Funktion würde beeinträchtigt, wenn Waldflächen (Reduzierung von potenziellen Frischluftentstehungsgebieten) beansprucht werden. In sonstigen Offenlandbereichen (pot. Kaltluftentstehung) ist hingegen von keiner raumrelevanten Auswirkung auf die Funktion Klimaschutz auszugehen. Aufgrund der Kleinräumigkeit potenzieller Wirkungen wird das Restriktionsniveau als „mittel“ eingestuft
Freiraumnutzung	**Landwirtschaft (zeichnerisch)**						
	LEP SN	Vorranggebiete Landwirtschaft Z 4.2.1.1 LEP SN Karte 2 RP OEOE			x		Der Nutzung der Böden in den VRG Landwirtschaft als landwirtschaftliche Nutzfläche darf großflächig keine anderweitige Nutzung entgegenstehen. Durch den Leitungsneubau sind durch die Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte Auswirkungen auf die VRG möglich. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Flächeninanspruchnahme und des Zielcharakters wird das Restriktionsniveau als „mittel“ eingestuft.
	Landwirtschaft (textlich)						
	RP OEOE	Erhaltung von Gehölzstrukturen Z 4.2.1.5			X		Gemäß Regionalplan ist auf den Erhalt von Gehölzstrukturen, bzw. strukturreichen Waldrändern hinzuwirken. Maßgebliche Wirkfaktoren sind potenzielle Nutzungsänderungen im Schutzstreifen (z. B. Aufwuchshöhenbeschränkungen). Die potenzielle Beeinträchtigung hängt von der konkreten räumlichen Situation (Gelände, Vegetation, Lage der Leitung) ab. Das Restriktionsniveau wird als „mittel“ eingestuft.
	Forstwirtschaft (zeichnerisch)						

Raumordnerische Belange			Spezifisches Restriktionsniveau				
Kategorie	Unterkategorie		sehr hoch	hoch	mittel	gering	Begründung der Einstufung
	Kürzel Plan	Erfordernis der Raumordnung: Ziel (Z) / Grundsatz (G) / sonst. Erfordernis (s. E.)					
	LEP SN RP OEOE	Vorranggebiet Waldmehrung Z 4.2.2.1 LEP SN Karte 2 RP OEOE	x				In den Vorranggebieten sind andere Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion der Aufforstung und Waldsukzession nicht vereinbar sind. Eine Freileitung schränkt die Entwicklungsmöglichkeit durch eine mögliche Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen ein und nimmt ggf. geringfügig Flächen durch Maststandorte in Anspruch, die nicht mehr zur Aufforstung zur Verfügung stehen. Das Ziel der Raumordnung kann daher bei einem Leitungsbau auf den Flächen nur noch bedingt erreicht werden. Das Restriktionsniveau wird als „sehr hoch“ eingestuft.
	LEP SN RP OEOE	Vorranggebiet Schutz des vorhandenen Waldes Z 4.2.2.2 LEP SN Karte 2 RP OEOE	x				In Vorranggebiete für den Schutz des vorhandenen Waldes, entstehen Konflikte entstehen bei einem Leitungsneubau vor allem durch Einschränkungen im Schutzstreifen (Wuchshöhenbeschränkung) und Flächenverlust durch Maststandorte. Dies führt zur Einschränkung bis Verlust der betroffenen Waldflächen. Das Restriktionsniveau wird somit als „sehr hoch“ eingestuft.
	LEP SN RP OEOE	Vorbehaltsgebiet Schutz des vorhandenen Waldes Z 4.2.2.2 LEP SN Karte 2 RP OEOE			x		In Vorbehaltsgebieten für den Schutz des vorhandenen Waldes, entstehen Konflikte bei einem Leitungsneubau vor allem durch Einschränkungen im Schutzstreifen (Wuchshöhenbeschränkung) und Flächenverlust durch Maststandorte. Dies führt zur Einschränkung bis Verlust der betroffenen Waldflächen. Das Restriktionsniveau wird aufgrund des Grundsatzcharakters als Abstufung gegenüber den VRG Schutz des vorhandenen Waldes somit als „mittel“ eingestuft.
	Forstwirtschaft (textlich)						
	RP OEOE	Waldentwicklung über Vorranggebiete hinaus Z 4.2.2.2 RP OEOE				x	Gemäß Regionalplan ist auf eine Waldmehrung über die Vorranggebiete hinaus hinzuwirken. Die Freileitung kann dem, aufgrund des Schutzstreifens entgegenstehen, jedoch ist in dem Ziel keine räumliche Abgrenzung gegeben. Das Restriktionsniveau wird aufgrund des Grundsatzcharakters und der geringen Konkretisierung als „gering“ eingestuft.

Raumordnerische Belange			Spezifisches Restriktionsniveau				
Kategorie	Unterkategorie		sehr hoch	hoch	mittel	gering	Begründung der Einstufung
	Kürzel Plan	Erfordernis der Raumordnung: Ziel (Z) / Grundsatz (G) / sonst. Erfordernis (s. E.)					
	Rohstoffsicherung und -gewinnung, Bergbau und Sanierung (zeichnerisch)						
	LEP SN RP OEOE	Vorranggebiete Rohstoffabbau Z 4.2.3.1 LEP SN Z 4.2.3.3 RP OEOE Karte 2 RP OEOE	x				Im Regionalplan werden Vorranggebiete für Rohstoffsicherung festgelegt, diese sichern bestehende Abbauvorhaben und Ersatzfläche sowie landesweit bedeutsame Rohstofflagerflächen. Durch einen Leitungsneubau entstehen Konflikte durch Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte. Ferner kann es auch zu funktionalen Einschränkungen im Schutzstreifen der Leitung bzw. Überspannungen kommen. Das Restriktionsniveau wird deshalb als „sehr hoch“ eingestuft.
	LEP SN RP OEOE	Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten Z 4.2.3.1 LEP SN Karte 2 RP OEOE	x				Im Regionalplan werden Vorranggebiete für Rohstoffsicherung festgelegt, diese sind von Nutzungen freizuhalten, welche einen späteren Rohstoffabbau unmöglich machen. Durch einen Leitungsneubau entstehen Konflikte durch Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte. Ferner kann es auch zu funktionalen Einschränkungen im Schutzstreifen der Leitung bzw. Überspannungen kommen. Das Restriktionsniveau wird deshalb als „sehr hoch“ eingestuft.

3.2.1.4 Infrastruktur

Festlegungen zu Schienenverkehr und Luftverkehr sowie Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergie liegen im UR nicht vor.

Hinweis: ausgegraute Tabellenzeilen beruhen auf Festlegungen des RP OEOE, welche aktuell unwirksam sind.

Raumordnerische Belange			Spezifisches Restriktionsniveau				
Kategorie	Unterkategorie		sehr hoch	hoch	mittel	gering	Begründung der Einstufung
	Kürzel Plan	Erfordernis der Raumordnung: Ziel (Z) / Grundsatz (G) / sonst. Erfordernis (s. E.)					
Energieversorgung	**Hoch-/ Höchstspannungsleitungen (zeichnerisch)**						
	LEP SN RP OEOE	Vorbehaltsgebiet Hochspannungsleitung Z 5.1.9 LEP SN Karte 2 RP OEOE			x		In den Regionalplänen sind Trassenkorridore zum Ausbau des länderübergreifenden Stromübertragungsnetzes und des Stromverteilnetzes raumordnerisch gesichert. Die Vorbehaltsgebiete für Hochspannungsleitungen dienen der vorsorglichen, am langfristigen Bedarf orientierten Sicherung. Die Ausweisungen des VBG verlaufen quer zur Vorhabenrichtung. Daher wird das spez. Restriktionsniveau als „mittel“ eingestuft.
Wasserversorgung	**Wasserversorgung (zeichnerisch)**						
	LEP SN RP OEOE	Vorranggebiete Wasserversorgung Z 5.2.1 LEP SN Z 5.2.1 RP OEOE G 5.2.2, G5.2.3 RP OEOE		X			Die Wasserangebote in den Vorranggebieten Wasserversorgung sind zu erhalten und zu schützen. Durch einen Freileitungsneubau entstehen Konflikte durch die Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte und durch Nutzungsänderungen im Schutzstreifen der Freileitung. Sie kann zudem zu Beeinträchtigungen des Grundwassers führen (z. B. baubedingte Entwässerungen). Das spez. Restriktionsniveau wird aufgrund des Zielcharakters als „hoch“ eingestuft.
	LEP SN RP OEOE	Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung (Z 5.2.1 LEP SN) G 5.2.2, G5.2.3 RP OEOE			x		Die Wasserangebote in den Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung sollen erhalten geschützt werden. Durch einen Freileitungsneubau entstehen Konflikte durch die Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte und durch Nutzungsänderungen im Schutzstreifen der Freileitung. Sie kann zudem zu Beeinträchtigungen des Grundwassers führen (z. B. baubedingte Entwässerungen). Das spez. Restriktionsniveau wird aufgrund des Grundsatzcharakters als „mittel“ eingestuft.

3.2.1.5 Ableitung des spezifischen Restriktionsniveaus für die betrachtungsrelevanten anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Im Folgenden wird für jede als betrachtungsrelevant festgestellte raumbedeutsame Planung und Maßnahme das spezifische Restriktionsniveau gegenüber der Freileitung ermittelt. In der nachfolgenden Tabelle 6 wird die zu berücksichtigende Planung bzw. Maßnahme angegeben. Sie zeigt an, in welches Restriktionsniveau die Planung bzw. Maßnahme eingeordnet wurde und begründet dies. Folgende Unterlagen wurden berücksichtigt:

- Kommunale Bauleitplanung (Bebauungspläne und Flächennutzungspläne)
- Verkehrswegeplanungen des Bundes (Bundesverkehrswegeplan 2030)
- Bergbau
- Planungen von Hochspannungsleitungen der Verteilnetzbetreiber
- Planungen von Windkraftanlagen

Aktuelle Planungen von Höchstspannungsleitungen nach BBPlG und EnLAG liegen nicht im UR.

Tabelle 6: spezifisches Restriktionsniveau für die betrachtungsrelevanten anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Raumordnerische Belange	Spezifisches Restriktionsniveau				
Betroffene Planung / Maßnahme	**sehr hoch**	**hoch**	**mittel**	**gering**	**Begründung der Einstufung**
Bauleitplanung					
Gemäß rechtskräftigen Bebauungsplänen bzw. Flächennutzungsplänen geplante sensible Einrichtungen (Wohn- und Mischbauflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, Campingplätze, Ferien- und Wochenendhaussiedlungen), die nicht mit der geplanten Freileitung überspannt werden dürfen	x				Flächen, welche die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen nicht überspannt werden. Industrie und Gewerbeflächen können in Einzelfall auch dazu zählen. Eine Setzung von Masten ist innerhalb dieser Flächen grundsätzlich nicht möglich. Flächen mit Bauleitplanung wird ein sehr hohes spezifisches Restriktionsniveau zugeordnet, sofern sie raumbedeutsam sind (> 5 ha Fläche).
Verkehrswegeplanungen des Bundes und der Länder					
Planungen des Bundesverkehrswegeplans 2030	x				Flächen mit geplanten Verkehrswegen sowie deren Bauverbotszonen bilden Ausschlussflächen für Maststandorte. Das spezifische Restriktionsniveau wird als „sehr hoch“ eingestuft. Die Verkehrswege können jedoch üblicherweise aufgrund ihrer geringen Ausdehnung überspannt werden.
Bergbau					

Raumordnerische Belange	Spezifisches Restriktionsniveau				
Betroffene Planung / Maßnahme	**sehr hoch**	**hoch**	**mittel**	**gering**	**Begründung der Einstufung**
Bergbau: Haupt- und Rahmenbetriebspläne	x				Flächen, für die Betriebspläne vorliegen, sind mit einem „sehr hohen“ Restriktionsniveau zu bewerten.
Windkraftanlagen					
Windkraftanlagen	X				Flächen auf denen Windkraftanlagen geplant sind sowie der erforderliche Sicherheitsabstand (Rotordurchmesser + 30 m) zwischen der Freileitung und der Windkraftanlage sind Ausschlussflächen für den Leitungsbau. Das Restriktionsniveau ist somit „sehr hoch“
Planungen von Hochspannungsleitungen der Verteilnetzbetreiber					
Hochspannungsleitungen		x			Flächen mit geplanten Hochspannungsleitungen weisen ein hohes Konfliktrisiko auf. Da keine Mitnahme von anderen Leitungen geplant ist, bilden die Maststandorte von anderen Leitungen Ausschlussflächen. Die Leitungen können jedoch üblicherweise aufgrund ihrer geringen Ausdehnung überspannt werden.

3.2.2 Darstellung der Intensität der räumlichen Auswirkungen

Im Folgenden werden die potenziellen Wirkungen bewertet, auf die im Vorhaben voraussichtlich vorkommenden Ausbauformen (Erläuterung dazu Unterlage 1 Erläuterungsbericht, Kap. 3.2) übertragen und eine Einschätzung der Raumbedeutsamkeit gegeben (Tabelle 7). Ausbauformen werden in Abhängigkeit ihrer räumlichen Auswirkungen zu Ausbauklassen (ABK) zugeordnet. Die Einstufung der Intensität der räumlichen Auswirkungen der einzelnen ABK dient als Zwischenschritt, zum einen der nachfolgenden Ableitung des Konfliktpotenzials (Kap. 3.2.3) und zum anderen der Begründung der Konformitätsbewertung (Kap. 3.4).

Tabelle 7: Potenzielle Wirkfaktoren und ihre Raumbedeutsamkeit in den Ausbauklassen des Vorhabens (Leitungsbau)

Nr. Wirkfaktor gem. Kap. 2.4	Auswirkungen nach Ausbauklasse	
	Klasse 1 (Referenz/Neubau)	Klasse 2 (Neubau in Bündelung bis 200 m)
1 Flächeninanspruchnahme	Neuinanspruchnahme von Flächen durch Masten/Fundamente. Nutzungskonkurrenz zu raumordnerischen Ausweisungen, die auf konkrete Flächen angewiesen sind. → Raumbedeutsam, sofern raumordnerische Ausweisungen nicht umgangen oder überspannt werden können.	Neuinanspruchnahme von Flächen durch Masten/Fundamente. Nutzungskonkurrenz zu raumordnerischen Ausweisungen, die auf konkrete Flächen angewiesen sind. → Raumbedeutsam, sofern raumordnerische Ausweisungen nicht umgangen oder überspannt werden können.
2 vertikale Hinderniswirkung durch Masten und Beseilung	Neue Barriere-/Hinderniswirkung. → Funktionseinschränkung	Zusätzliche Barriere-/Hinderniswirkung bei Bündelung mit anderen Freileitungen. → Neue Barriere-/Hinderniswirkung bei Bündelung mit Straßen- oder Schienenwegen.
3 Visuelle Wirkung	Neue Beeinträchtigung von Nutzungen und Funktionen mit inhaltlichem Bezug zum Landschafts- und Ortsbild, Erholungsnutzung, Kulturlandschaft in Abhängigkeit der Sichtbarkeit im Nah- und Fernbereich. → Funktionseinschränkung bis -verlust.	Beeinträchtigung von Nutzungen und Funktionen mit inhaltlichem Bezug zum Landschafts- und Ortsbild, Erholungsnutzung, Kulturlandschaft in Abhängigkeit der Sichtbarkeit im Nah- und Fernbereich. → Vorbelastung des Raumes durch bestehende Infrastrukturen ist zu berücksichtigen.
4 Einschränkung im Schutzstreifen	Nutzungskonkurrenz zu raumordnerischen Ausweisungen mit vertikalem Raumanspruch. → Funktionseinschränkung bis -verlust.	Nutzungskonkurrenz zu raumordnerischen Ausweisungen mit vertikalem Raumanspruch. → Funktionseinschränkung bis -verlust.
5 Zerschneidungswirkung	Neue Zerschneidung des Raumes. → Funktionseinschränkung bis -verlust.	Keine zusätzliche Zerschneidung des Raumes, da bereits durch vorhandene Infrastruktur Vorbelastung vorliegt. → Verbreiterung des Zerschneidungskorridors.
6 Elektrische und magnetische Felder	Neue Beeinträchtigung von Nutzungen und Funktionen mit Bezug zu Siedlung, Erholung. → Funktionseinschränkung.	Neue Beeinträchtigung bei Bündelung mit Straßen-/Schienenwegen bzw. zusätzliche Beeinträchtigung von Nutzungen und Funktionen mit Bezug zu Siedlung (Wohnen/Arbeiten), Erholung zu bereits vorhandener Belastung durch Bündelung mit anderen Freileitungen. → Funktionseinschränkung.
7 Lärm	Neue Beeinträchtigung von Nutzungen und Funktionen mit Bezug zu Siedlung (Wohnen/Arbeiten), Erholung. → Funktionseinschränkung.	Zusätzliche Beeinträchtigung von Nutzungen und Funktionen mit Bezug zu Siedlung (Wohnen/Arbeiten), Erholung zu bereits vorhandener Belastung durch Bündelung. → Funktionseinschränkung.

3.2.3 Ermittlung des Konfliktpotenzials

Durch eine Verknüpfung des spezifischen Restriktionsniveaus (Kap. 3.2.1) mit den einzelnen Ausbauklassen (Kap.3.2.2) wird für den gesamten Trassenkorridor und die darin befindlichen Erfordernisse der RO systematisch das Konfliktpotenzial abgeleitet.

In Ausbauklasse 1 entspricht das spezifische Restriktionsniveau dem Konfliktpotenzial, da das Konfliktpotenzial nicht positiv beeinflusst wird.

Die Ausbauklasse 2 lässt ebenfalls keine Veränderung im Konfliktpotenzial gegenüber dem Referenzzustand (Klasse 1) zu (vgl. Tabelle 7, S. 44), denn das Bündelungsgebot eignet sich nicht dazu, die strikte Bindungswirkung von Zielen der RO in der Abwägung pauschal zu überwinden. Die Bündelung spielt bei der Feststellung des Konfliktpotenzials keine Rolle (vgl. Beschluss der MKRO „Verstärkte Nutzung regenerativer Energien und Ausbau der Netze" vom 06.02.2013). Sie ist lediglich bedeutsam für die Findung der Korridore (Kap. 3 im Erläuterungsbericht) und für die Konformitätsbewertung (Kap. 3.4).

Weitere ABK kommen in dem betrachteten Vorhaben nicht vor. Es findet somit keine Abstufung des Konfliktpotenzials statt.

Das Konfliktpotenzial entspricht somit dem spezifischen Restriktionsniveau.

Hinsichtlich der Erfordernisse der Raumordnung, für die nur ein geringes spezifisches Restriktionsniveau festgestellt werden kann, ist davon auszugehen, dass sie einem Leitungsbau nicht entgegenstehen und somit nur ein geringes Konfliktpotenzial entfalten. Diese Konflikte werden dokumentiert und in Kapitel 3.3 gebündelt auf Konformität geprüft.

Konfliktpunkte

Die Konfliktfälle sind zur Wahrung der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit in Unterkapiteln zu einzelnen Kategorien der Raumordnung zusammengefasst.

Auch die nicht zeichnerisch konkretisierten (textlichen) raumordnerischen Festsetzungen werden in den Unterkapiteln zu den einzelnen Kategorien der Raumordnung aufgeführt. Das Konfliktpotenzial für textliche Erfordernisse der Raumordnung wird in einer Einzelfallbetrachtung abgeleitet.

In den folgenden Tabellen wird in der ersten Spalte das TKS benannt, in dem der jeweilige Konfliktfall liegt. Die zweite Spalte gibt die Konfliktnummer des geprüften Konfliktfalls/der Konfliktgruppe an. Hierbei werden folgende Kürzel verwendet:

Kürzel	Kategorie
AB	Arten- und Biotopschutz/Biotop-/Freiraumverbund
EV	Energieversorgung
GW	Gewerbliche Wirtschaft
HW	Vorbeugender Hochwasserschutz
KL	Siedlungsklima
LA	Landschaftsschutz/Kulturlandschaft
LW	Landwirtschaft
RG	Regionale Grünzüge/Grünzäsuren
RO	Rohstoffabbau
UZ	Unzerschnittene, verkehrsarme Räume
VE	Verkehrsentwicklung
WA	Forstwirtschaft/Wald
WV	Wasserversorgung

Hinter dem Kürzel wird die Nummer des Konfliktfalls (z. B. LA-**K01** für den ersten Konfliktfall in der Kategorie Landschaftsschutz/Kulturlandschaft) angegeben. Konfliktfälle werden unter Anwendung folgender Kriterien zu Konfliktgruppen zusammengefasst:

- gleiches raumordnerisches Erfordernis und
- gleiches Konfliktpotenzial

Die räumliche Lage des Konfliktfalles erschließt sich jeweils aus den in den folgenden Tabellen angegebenen TKS-Nummern und der jeweiligen Bestandskarte (Karte 1 bis 4) bzw. der Bewertungskarte „Konfliktpotenzial“ (Karte 5).

Konfliktschwerpunkte

Konfliktschwerpunkte sind Bereiche der Trassenkorridore, in denen keine Konformität mit den raumordnerischen Belangen entlang der potTA hergestellt werden kann. Kartografisch dargestellt sind die Konfliktschwerpunkte in der Karte 5 durch die rote Bezeichnung sowie in der schutzgutübergreifenden Konfliktkarte zu Unterlage 6 (Alternativenvergleich).

3.3 Zusammenfassende Konformitätsprüfung für die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 ROG i. V. m. den Landesplanungsgesetzen

Erfordernisse der RO, denen in Kap. 3.2.1 ein geringes spezifisches Restriktionsniveau zugewiesen wurde, entfalten lediglich eine geringe restriktive Wirkung gegenüber einem Freileitungsbau. Ihr Konfliktpotenzial ist daher gemäß den Angaben in Kap. 3.2.3 ebenso „gering“, denn wie in Kap. 3.2.3 erläutert, beschreibt das Konfliktpotenzial den Grad der Vereinbarkeit eines Vorhabens mit einer raumordnerischen Festlegung, die bei einer konkreten raumordnerischen Ausbauklasse zu erwarten ist. Bei einem geringen Konfliktpotenzial ist somit nicht mit einem Nutzungskonflikt zwischen dem geplanten Vorhaben und der jeweiligen raumordnerischen Festsetzung zu rechnen. Die Konformität mit diesen Erfordernissen der Raumordnung ist daher gegeben.

Für folgende Erfordernisse der Raumordnung wurde ein geringes Konfliktpotenzial ermittelt.

Tourismus und Erholung:

- Stärkung der Tourismuswirtschaft (G 2.3.3.1 LEP SN)

Gewässer:

- Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft und Bereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen – geologisch bedingte Grundwassergefährdung (Z 4. 1.2.1 LEP SN)
- Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft und Bereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen – Schwerpunkte der Fließgewässerrenaturierung (Z 4.1.2.3 LEP SN)

Bodenschutz, Altlasten:

- Nutzung des Bodens (G 4.1.3.1, G 4.1.3.2 LEP SN)
- Böden mit besonderer Funktionalität (Z 4.1.3.3 LEP SN)

Vorbeugender Hochwasserschutz:

- Hochwasserrisikomanagement (Z I.1.1 BRPH)
- Einzugsgebiete nach § 3 Nr. 13 WHG (Z II.1.2, Z II.1.3, G II.1.4 BRPH)
- Ergänzende Festlegung von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG (G II.3 BRPH)

- Ergänzende Festlegungen für Überschwemmungsgebiete nach § 76, Ans. 1 WHG (G II.2.2, Z II.2.3 BRPH)

Forstwirtschaft

- Waldentwicklung über Vorranggebiete hinaus (Z 4.2.2.2 RP OEOE)

3.4 Detaillierte Konformitätsprüfung für die Erfordernisse der Raumordnung mit mittlerem bis sehr hohem Konfliktpotenzial

Hinweis: Festlegungen des RP OEOE in grauer Schrift sind aktuell unwirksam.

3.4.1 Raum- und Siedlungsstruktur

3.4.1.1 Regionale Grünzüge

Tabelle 8: Konformitätsprüfung der flächenhaften Erfordernisse der Kategorie Regionale Grünzüge

TKS	Konflikt-Nr.	Erfordernis	Konflikt-potenzial	Konformitätsbewertung	Erforderliche Vorkehrungen
TKS 5, 6	RG-K01	Ziel: Regionale Grünzüge	Hoch	Der regionale Grünzug südlich Volkersdorf (Nr. 21, vgl. Karte 10 RP OEOE) wird in den TKS 5 und 6 von der potTA gequert. Im TKS 6 ist eine Querung nicht vermeidbar, da das UW, in welchem die Leitung einbindet innerhalb des Grünzuges liegt. Im TKS 5 wird der regionale Grünzug erneut gequert, es findet eine Bündelung mit einer bestehenden 110-kV-Leitung statt. Eine Beeinträchtigung der optischen Gliederung sowie der Erholungsfunktion der Landschaft kann durch die Bündelung sowie durch optimierte Standortwahl der Masten minimiert werden. Da die geplante 380 kV-Freileitung allen weiteren Funktionen eines Regionalen Grünzuges[2] nicht entgegensteht, kann eine Konformität hergestellt werden.	Optimierte Standortwahl der Masten

[2] Folgende Funktionen können nach RP OEOE einem Regionalen Grünzug zukommen: Gliederung von Siedlungsgebieten, Schutz vor Zersiedelung der Landschaft, Stärkung der Erholungsfunktion, Verbesserung des lokalen Klimas und der Lufthygiene, Schutz und Verbesserung des Wasserhaushaltes, Erhalt und Stärkung natürlicher Kohlenstoffspeicher, Bodenschutzfunktion, Stärkung des Biotopverbundes, Stärkung der biologischen Vielfalt, Bewahrung bedeutsamer Sichtbeziehungen

3.4.1.2 Gewerbliche Wirtschaft

Tabelle 9: Konformitätsprüfung der flächenhaften Erfordernisse der Kategorie Gewerbliche Wirtschaft

TKS	Konflikt-Nr.	Erfordernis	Konflikt-potenzial	Konformitätsbewertung	Erforderliche Vorkehrungen
TKS 4	GW-K01	Ziel: Gewerbliche Wirtschaft	Hoch	Das VRG Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe „südlich Radeburg, Radeburg“ überschneidet sich randlich mit dem TKS 4. Aufgrund der nur randlichen Betroffenheit des Standorts durch den Trassenkorridor ist eine Überspannung/Inanspruchnahme durch die Trasse nicht erforderlich. Eine Konformität kann hergestellt werden.	Trassierung außerhalb von Konfliktbereichen

3.4.2 Verkehrsentwicklung

Tabelle 10: Konformitätsprüfung der flächenhaften Erfordernisse der Kategorie Verkehrsentwicklung

TKS	Konflikt-Nr.	Erfordernis	Konflikt-potenzial	Konformitätsbewertung	Erforderliche Vorkehrungen
TKS 4	VE-K01	VRG Straße	Sehr Hoch	Das TKS 4 quert das VRG Straße (Schönfeld, B 98). Straßen können durch optimierte Wahl der Maststandorte überspannt werden. Die Planung ist bereits konkretisiert. Bauverbotszonen sind zu beachten. Die Konformität kann hergestellt werden.	Optimierte Standortwahl der Masten
TKS 4, TKS 21	VE-K02	VBG Straße	Mittel	Das TKS 4 quert das VBG Straße (OU Radeberg, S 98, OU Thiendorf, S 98, Quersa, B 98) mehrfach, zudem wird das VBG durch das TKS 21 (Priestewitz, B 101) gequert. Straßen können durch optimierte Wahl der Maststandorte überspannt werden. Es liegt keine konkrete Planung vor. Bauverbotszonen sind zu beachten. Die Konformität kann hergestellt werden.	Optimierte Standortwahl der Masten

3.4.3 Freiraumstruktur

3.4.3.1 Unzerschnittene, verkehrsarme Räume

Tabelle 11: Konformitätsprüfung der flächenhaften Erfordernisse der Kategorie unzerschnittene, verkehrsarme Räume

TKS	Konflikt-Nr.	Erfordernis	Konflikt-potenzial	Konformitätsbewertung	Erforderliche Vorkehrungen
TKS 1, 2, 3, 4, 24	UZ-K01	Unzerschnittene, verkehrsarme Räume	Mittel	Die TKS 1, 2, 3, 4 und 24 schneiden einen unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum. Freileitungstrassen sind nicht als Zerschneidungselemente in der Begründung des Ziels (LEP SN, S. 107f.) genannt. Eine Konformität ist daher gegeben.	-

3.4.3.2 Landschaftsschutz/Kulturlandschaft

Tabelle 12: Konformitätsprüfung der flächenhaften Erfordernisse der Kategorie Landschaftsschutz/Kulturlandschaft

TKS	Konflikt-Nr.	Erfordernis	Konflikt-potenzial	Konformitätsbewertung	Erforderliche Vorkehrungen
TKS 4, 5, 6, 8, 9a, 9b, 10, 11, 12, 18, 25	LA-K01	VRG Kulturlandschaftsschutz	Hoch	Mehrere TKS queren das VRG Kulturlandschaftsschutz (Moritzburger/Thiendorfer Kleinkuppenlandschaft). Diese ist in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten. In Anlage 1 zum RP OEOE sind keine spezifischen Restriktionen gegenüber Freileitungen benannt. Lt. Leitbild für Kulturlandschaftsentwicklung soll Verkehrs- und sonstige technische Infrastruktur umweltschonend sowie naturverträglich und landschaftsgerecht so ausgebaut und entwickelt werden, dass sie sich in die historisch gewachsene Siedlungsstruktur sowie in die vorhandenen Naturräume einfügt und diese ökologisch nicht erheblich beeinträchtigt. Durch optimierte Standortwahl der Masten kann die Freileitung so landschaftsgerecht wie möglich errichtet werden. Potenzielle ökologisch Beeinträchtigungen werden in Unterlage 3 (überschlägige Umweltprüfung) geprüft. Die Konformität ist herstellbar.	optimierte Standortwahl der Masten

TKS	Konflikt-Nr.	Erfordernis	Konflikt-potenzial	Konformitätsbewertung	Erforderliche Vorkehrungen
UR+1.500 m: TKS 7, 14, 17, 21				Durch den erweiterten Untersuchungsraum von 1.500 m um die Trassenkorridore sind weitere Trassenkorridore betroffen. Eine Beeinträchtigung der charakteristischen Ausprägung durch den Bau der Leitung im erweiterten Untersuchungsraum ist nicht anzunehmen. Die Konformität im erweiterten UR ist gegeben.	-
TKS 4, 11, 15, 25	LA-K02	VRG Kulturlandschaftsschutz	Hoch	Mehrere TKS queren das VRG Kulturlandschaftsschutz (Teichlandschaft). Diese ist in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten. In Anlage 1 zum RP OEOE sind keine spezifischen Restriktionen gegenüber Freileitungen benannt. Lt. Leitbild für Kulturlandschaftsentwicklung soll Verkehrs- und sonstige technische Infrastruktur umweltschonend sowie naturverträglich und landschaftsgerecht so ausgebaut und entwickelt werden, dass sie sich in die historisch gewachsene Siedlungsstruktur sowie in die vorhandenen Naturräume einfügt und diese ökologisch nicht erheblich beeinträchtigt. Durch optimierte Standortwahl der Masten kann die Freileitung so landschaftsgerecht wie möglich errichtet werden. Potenzielle ökologisch Beeinträchtigungen werden in Unterlage 3 (überschlägige Umweltprüfung) geprüft. Die Konformität ist herstellbar.	optimierte Standortwahl der Masten
UR+1.500 m: TKS 2, 3, 4, 6, 9a, 9b, 10, 11, 12, 13, 14				Durch den erweiterten Untersuchungsraum von 1.500 m um die Trassenkorridore sind weitere Trassenkorridore betroffen. Eine Beeinträchtigung der charakteristischen Ausprägung durch den Bau der Leitung im erweiterten Untersuchungsraum ist nicht anzunehmen, da bei den überwiegend bewaldeten Teichlandschaften keine weiträumigen Sichtbeziehungen anzunehmen sind. Die Konformität im erweiterten UR ist gegeben.	-
TKS 16, 17, 18, 21, 23, 24	LA-K03	VRG Kulturlandschaftsschutz: Sichtbereich zu einem historischen Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage	Hoch	Mehrere TKS queren das VRG Kulturlandschaftsschutz (Sichtbereich zu einem historischen Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage: Kirche Wantewitz). Der Sichtbereich zu den historischen Denkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage ist gem. Z 4.1.2.1 (RP OEOE) von „sichtverschattender bzw. landschaftsbildstörender Bebauung freizuhalten“. Die Wirkung der Freileitung auf die Sichtbeziehung kann durch reliefangepasste Mastsetzung sowie Bündelungen mit linearen Infrastrukturen (Vorbelastung) reduziert, jedoch nicht vermieden werden. Im TKS 18 wird der Sichtbereich durch die potTA nicht gequert. Die	optimierte Standortwahl der Masten

TKS	Konflikt-Nr.	Erfordernis	Konflikt-potenzial	Konformitätsbewertung	Erforderliche Vorkehrungen
				Konformität kann dadurch hergestellt werden. In den übrigen TKS kann die Konformität nicht hergestellt werden (KSP 10, 12, 16, 17, 18, 19, 27, 28).	
UR+1.500 m: TKS 16, 19b, 20a, 20b, 22,			Hoch	Durch den erweiterten Untersuchungsraum von 1.500 m um die Trassenkorridore sind weitere Trassenkorridore betroffen. Da um die Kirche Wantewitz bereits ein geschützter Sichtbereich ausgewiesen ist, ist eine Beeinträchtigung über diesen hinaus nicht zu erwarten. Die Konformität ist gegeben.	-
UR+1.500 m: TKS 11, 12, 25	LA-K04	VRG Kulturlandschaftsschutz	Hoch	Der erweiterte Untersuchungsraum um die TKS 11, 12 und 25 quert das VRG Kulturlandschaftsschutz (Sichtbereich zu einem historischen Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage, Schloss Moritzburg). Die Sichtbereiche wurden im Rahmen des Landschaftsrahmenplans ermittelt und sollen nicht durch raumbedeutsame Strukturen beeinträchtigt werden. Da die potTA die Sichtachse nicht quert und mindestens 600 m von dieser entfernt liegt ist die Konformität gegeben.	
UR+1.500 m: TKS 11, 12, 25	LA-K05	VRG Kulturlandschaftsschutz	Hoch	Das VRG Kulturlandschaftsschutz (historisches Park- und Schossensemble, Moritzburg) liegt im erweiterten UR mehrere TKS. Dieses ist in seiner charakteristischen Ausprägung zu erhalten. Aufgrund der Entfernung von min. 550 m zur potTA ist keine Beeinträchtigung des Schlossensembles bzw. seiner charakteristischen Ausprägung zu erwarten. Die Sichtbeziehungen werden unter LA-K04 und LAK08 betrachtet. Die Konformität ist gegeben.	-
TKS 18	LA-K06	VRG Kulturlandschaftsschutz	Hoch	Das TKS 18 quert das VRG Kulturlandschaftsschutz (Historisches Park- und Schossensemble, Schloss und Rittergut Lauterbach). Dieses ist in seiner charakteristischen Ausprägung zu erhalten. Das Schloss und Rittergut wird von der potTA nicht gequert. Potenzielle ökologisch Beeinträchtigungen werden in Unterlage 3 (überschlägige Umweltprüfung) geprüft. Durch optimierte Standortwahl der Masten kann die Freileitung so landschaftsgerecht wie möglich errichtet werden. Die Konformität ist herstellbar.	Trassierung außerhalb von Konfliktbereichen

TKS	Konflikt-Nr.	Erfordernis	Konflikt-potenzial	Konformitätsbewertung	Erforderliche Vorkehrungen
UR+1.500 m: TKS 4	LA-K07	VRG Kulturland-schaftsschutz	Hoch	Das VRG Kulturlandschaftsschutz (historisches Park- und Schossensemble, Schönfeld) liegt innerhalb des erweiterten Untersuchungsraumes von TKS 4. Dieses ist in seiner charakteristischen Ausprägung zu erhalten. Aufgrund der Entfernung von min. 550 m zur potTA ist keine Beeinträchtigung des Schlossensembles bzw. seiner charakteristischen Ausprägung zu erwarten. Sichtbeziehungen sind keine ausgewiesen. Jedoch weist das Schloss nur eine geringe Höhe auf und es befinden sich Siedlungsstrukturen zwischen dem Schloss und der potTA. Das Schloss stellt keinen relevanten Aussichtpunkt dar. Die Konformität ist gegeben	
UR+1.500 m: TKS 11, 12, 25	LA-K08	VRG Kulturland-schaftsschutz	Hoch	Das VRG Kulturlandschaftsschutz (Aussicht vom Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage, Schloss Moritzburg) liegt innerhalb des erweiterten Untersuchungsraumes mehrerer TKS. Die Sichtbereiche wurden im Rahmen des Landschaftsrahmenplans ermittelt und sollen nicht durch raumbedeutsame Strukturen beeinträchtigt werden. Da die potTA die Sichtachse nicht quert und mindestens 600 m von dieser entfernt liegt ist die Konformität gegeben.	-
UR+1.500 m: TKS 11, 12, 25	LA-K09	VRG Kulturland-schaftsschutz	Hoch	Das VRG Kulturlandschaftsschutz (Kurfürstliches Jagdgebiet Moritzburg) befindet sich im erweiterten Untersuchungsraum um die Trassenkorridore. Eine Beeinträchtigung des VRG und seiner charakteristischen Ausprägung ist durch die Lage von min 600 m Entfernung zu potTA ausgeschlossen, da sich das Gebiet innerhalb eines größeren, großteiles bewaldeten Gebietes befindet. Die Konformität ist gegeben.	-
UR+1.500 m: TKS 24	-	VRG Kulturland-schaftsschutz	Hoch	Das VRG Kulturlandschaftsschutz (Kirche Wantewitz) liegt innerhalb des UR von TKS 24. Die Sichtbeziehungen zwischen dem potenziellen Leitungsverlauf, der Kirche sowie den ausgewiesenen Sichtachsen werden bei LA-K03 betrachtet.	-
TKS 8, 9a, 9b, 12, 17, 18, 19a, 24, 25	LA-K10	VBG Kulturland-schaftsschutz	Mittel	Mehrere TKS queren das VBG Kulturlandschaftsschutz (siedlungstypische Ortsrandlage mit Sichtbereich). In den TKS 8, 9a, 9b, 12, 17, 19a und 25 verläuft die potTA außerhalb des abgegrenzten Sichtbereiches zu den Ortsrändern. In TKS 17 und 24 wird eine Sichtachse gequert, die Querung findet jedoch in Bündelung mit einer bestehenden Leitung statt, die Sichtachse ist daher bereits vorbelastet. In Anlage 1 zum RP OEOE	optimierte Standortwahl der Masten,

TKS	Konflikt-Nr.	Erfordernis	Konflikt-potenzial	Konformitätsbewertung	Erforderliche Vorkehrungen
				sind keine spezifischen Restriktionen gegenüber Freileitungen benannt. Durch optimierte Standortwahl der Masten kann die Freileitung zudem so landschaftsgerecht wie möglich errichtet werden. Die Konformität ist herstellbar.	Trassierung außerhalb von Konfliktbereichen
UR+1.500 m: TKS 4, 5, 10, 11, 16, 19b, 21, 22, 23, 24				Da Sichtachsen im Rahmen den Landschaftsplanes abgegrenzt wurden ist eine Beeinträchtigung außerhalb einer direkten Querung der Sichtachsen nicht zu erwarten. Die Konformität ist gegeben.	-

Tabelle 13: Konformitätsprüfung der textlichen Erfordernisse der Kategorie Landschaftsschutz/Kulturlandschaft

TKS	Konflikt-Nr.	Erfordernis	Konflikt-potenzial	Konformitätsbewertung	Erforderliche Vorkehrungen
-	-	Landschaftsprägende Gehölze	Mittel	Gemäß LEP SN sollen landschaftsprägende Gehölze und Baumreihen erhalten, wiederhergestellt oder neu angelegt werden. Dies kann kleinräumig durch die Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen der Freileitung beeinträchtigt werden. Aufgrund der Kleinräumigkeit und des Grundsatzcharakters ist eine Konformität gegeben.	-

3.4.3.3 Arten- und Biotopschutz/Biotop-/Freiraumverbund

Tabelle 14: Konformitätsprüfung der flächenhaften Erfordernisse der Kategorie Arten- und Biotopschutz/Biotop-/Freiraumverbund

TKS	Konflikt-Nr.	Erfordernis	Konflikt-potenzial	Konformitätsbewertung	Erforderliche Vorkehrungen
TKS 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9a, 9b, 10,	AB-K01	VRG Arten- und Biotopschutz	Hoch	Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz werden von nahezu jedem TKS gequert. Die Gebiete dienen der ökologischen Vernetzung zwischen verschiedenen (Teil-)Populationen von Arten, stellen somit einen Teil des	-

TKS	Konflikt-Nr.	Erfordernis	Konflikt-potenzial	Konformitätsbewertung	Erforderliche Vorkehrungen
11, 12 ,13, 14, 15, 16, 17, 18, 19a, 19b, 20b, 21, 22, 23, 24, 25				ökologischen Verbundsystems dar. Durch die Freileitung wird die Vernetzung im Wesentlichen nicht beeinträchtigt. Es besteht weiterhin eine ökologische Vernetzung. Eine Prüfung der Beeinträchtigung einzelner Arten sowie Schutzgebiete findet in der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Unterlage 5), der überschlägigen Umweltprüfung (Unterlage 3) sowie in der Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung (Unterlage 4) statt. Die Konformität ist daher gegeben.	
TKS 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9a, 9b, 10, 11, 12 ,13, 14, 15, 16, 17, 18, 19a, 19b, 20b, 21, 22, 23, 24, 25	AB-K02	VBG Arten- und Biotopschutz	mittel	Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz werden von nahezu jedem TKS gequert. Die Gebiete dienen der ökologischen Vernetzung zwischen verschiedenen (Teil-)Populationen von Arten, stellen somit einen Teil des ökologischen Verbundsystems dar. Durch die Freileitung wird die Vernetzung im Wesentlichen nicht beeinträchtigt. Es besteht weiterhin eine ökologische Vernetzung. Eine Prüfung der Beeinträchtigung einzelner Arten sowie Schutzgebiete findet in der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Unterlage 5), der überschlägigen Umweltprüfung (Unterlage 3) sowie in der Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung (Unterlage 4) statt. Die Konformität ist daher gegeben.	-

3.4.3.4 Vorbeugender Hochwasserschutz

Tabelle 15: Konformitätsprüfung der flächenhaften Erfordernisse der Kategorie vorbeugender Hochwasserschutz

TKS	Konflikt-Nr.	Erfordernis	Konflikt-potenzial	Konformitätsbewertung	Erforderliche Vorkehrungen
TKS 4, 7, 12, 13, 15, 16, 18, 19a, 19b, 25	HW-K01	VRG für vorbeugenden Hochwasserschutz (Funktion Rückhalt/Abfluss)	Mittel	Innerhalb der Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind in den Bereichen mit der Angabe „(Herstellung) Abfluss“ Planungen unzulässig, welche den Abfluss von Hochwasser oder die Herstellung dieser Funktion beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung des Abflusses von Hochwasser findet maximal durch die Mastfundamente statt. Diese werden in Bereichen mit Hochwassergefahr hochwasserangepasst ausgeführt (Hochwasserfundamente. Die Abflusshinderung ist gering.	Angepasste Bauweise der Masten (Hochwasserfundamente)

TKS	Konflikt-Nr.	Erfordernis	Konflikt-potenzial	Konformitätsbewertung	Erforderliche Vorkehrungen
				Zudem sind in Bereichen mit der Angabe „Rückhalt“ und „(Herstellung) Abfluss“ Maßnahmen unzulässig, welche Rückhalteraum für Hochwasser in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme von Rückhalteraum durch die Maste ist gering. Eine Konformität kann hergestellt werden.	
TKS 4	HW-K02	VRG für vorbeugenden Hochwasserschutz (Funktion technischer Rückhalt)	Sehr hoch	Das TKS 4 schneidet zwei Flächen des VRG vorbeugender Hochwasserschutz (Funktion technischer Rückhalt) an der Talsperre Radeburg II und I. Der Speicher Radeburg II liegt östlich der Autobahn A 13 und wird nicht überspannt, die potTA verläuft westlich der Autobahn. Der Speicher Radeburg I liegt ebenso östlich der Autobahn, ein Trassenverlauf westlich der Autobahn ist allerdings nicht möglich. Aufgrund der Ausdehnung von ca. 150 m kann der Speicher Radeburg I am östlichen Rand des TKS überspannt werden.	optimierte Standortwahl der Masten Trassenverlauf außerhalb von Konfliktbereichen

3.4.3.5 Siedlungsklima

Tabelle 16: Konformitätsprüfung der flächenhaften Erfordernisse der Kategorie Siedlungsklima

TKS	Konflikt-Nr.	Erfordernis	Konflikt-potenzial	Konformitätsbewertung	Erforderliche Vorkehrungen
TKS 7, 8, 9a, 9b, 13, 14, 16, 21, 25	KL-K01	Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete	Mittel	Die Kaltluftentstehungsgebiete bestehen auf zusammenhängenden Offenlandbereichen. Eine Beeinträchtigung der Kaltluftentstehung durch die Maststandorte ist nicht signifikant. Frischluftentstehungsgebiete liegen auf Waldflächen und werden nur im TKS 9a gequert. Die potTA verläuft hier parallel zu einer bestehenden 110-kV-Leitung. Die Waldfläche wird kleinräumig gequert. Die Leitungsschneise bleibt (mit Ausnahme der Maststandorte) lt. § 8, Abs.8 SächsWaldG Wald und kann weiterhin forstlich genutzt werden (mit Aufwuchshöhenbeschränkung). Aufgrund der geringfügigen funktionalen und flächenmäßigen Inanspruchnahme des Kaltluftentstehungsgebietes liegt kein Zielkonflikt vor und die Konformität ist gegeben.	-

3.4.3.6 Landwirtschaft

Tabelle 17: Konformitätsprüfung der flächenhaften Erfordernisse der Kategorie Landwirtschaft

TKS	Konflikt-Nr.	Erfordernis	Konflikt-potenzial	Konformitätsbewertung	Erforderliche Vorkehrungen
TKS 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9a, 9b, 10, 11, 13, 16, 17, 18, 19a, 19b, 20a, 20b, 21, 22, 23, 24, 25	LW-K01	VRG Landwirtschaft	Mittel	In Anbetracht der großräumigen Ausweisung VR landwirtschaftliche Bodennutzung und der kleinflächigen Inanspruchnahme durch Mastaufstellflächen sind auch bei einer Neutrassierung keine negativen raumbedeutsamen Wirkungen auf die VR landwirtschaftliche Bodennutzung zu erwarten. Die Konformität ist gegeben.	-

Tabelle 18: Konformitätsprüfung der textlichen Erfordernisse der Kategorie Landwirtschaft

TKS	Konflikt-Nr.	Erfordernis	Konflikt-potenzial	Konformitätsbewertung	Erforderliche Vorkehrungen
-	-	Erhaltung von Gehölzstrukturen	Mittel	Gemäß LEP SN sollen Gehölzstrukturen erhalten, wiederhergestellt oder neu angelegt werden. Dies kann kleinräumig durch die Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen der Freileitung beeinträchtigt werden. Aufgrund der Kleinräumigkeit und des Grundsatzcharakters ist eine Konformität gegeben.	-

3.4.3.7 Forstwirtschaft

Tabelle 19: Konformitätsprüfung der flächenhaften Erfordernisse der Kategorie Forstwirtschaft

TKS	Konflikt-Nr.	Erfordernis	Konflikt-potenzial	Konformitätsbewertung	Erforderliche Vorkehrungen
TKS 4, 5, 12, 16, 25	WA-K01	VRG Schutz des vorhandenen Waldes	Sehr hoch	Das VRG Schutz des vorhandenen Waldes wird durch die TKS 4, 5, 12, 16 und 25 gequert, die Querung des VRG durch die Trasse ist in den TKS 5, 12, 16 und 25 nicht zwingend erforderlich, die potTA verläuft außerhalb des VRG. Die Konformität ist herstellbar.	Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche
				Eine Vermeidung ist im TKS 4 nicht möglich. Durch eine Freileitung bestehen in deren Leitungsschutzstreifen Beschränkungen der maximalen Aufwuchshöhe von Forstpflanzen. Es besteht die Möglichkeit, funktionale Einschränkungen im Schutzstreifen bei der späteren Trassierung zu reduzieren. Hinsichtlich der ökologischen Funktion als auch der Erholungsfunktion von Wald kommt es insbesondere bei hochwertigen Waldbeständen zu funktionalen Einschränkungen. Andererseits kann durch ein ökologisches Schneisenmanagement sowie Entwicklung gestufter Waldsäume am Schneisenrand zur Steigerung des ökologischen Potenzials und Habitatvielfalt in geringwertigen / monostrukturierten Wäldern beigetragen werden. Die Konformität mit dem Schutz des vorhandenen Waldes ist jedoch bei direkter Querung der entsprechenden Waldflächen (TKS 4) nicht herstellbar. (KSP 1, 2)	Optimierte Standortwahl der Masten ökologisches Schneisenmanagement
TKS 1, 3, 4, 8, 14, 15, 16, 18, 19b, 24	WA-K02	VRG Waldmehrung	Sehr hoch	In den TKS 1, 3, 8, 14, 15, 16 und 18 kann das VRG Waldmehrung umgangen werden, die potTA quert das VRG nicht. Die Konformität kann hergestellt werden.	Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche
				In den TKS 4 (2x), 19b (2x) und 24 findet mindestens eine randliche Querung des VRG durch die potTA statt. Es besteht ein Zielkonflikt mit dem Vorhaben. Für TKS 4, 19 und 24 kann die Konformität somit nicht hergestellt werden.	Optimierte Standortwahl der Masten
TKS 4, 15	WA-K03	VBG Schutz des vorhandenen Waldes	Mittel	Das TKS 4 quert das VBG mehrfach, das TKS 15 quert das VBG ebenso. Durch eine Freileitung bestehen in deren Leitungsschutzstreifen Beschränkungen der maximalen Aufwuchshöhe von Forstpflanzen. Es	Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche,

TKS	Konflikt-Nr.	Erfordernis	Konflikt-potenzial	Konformitätsbewertung	Erforderliche Vorkehrungen
				besteht die Möglichkeit, funktionale Einschränkungen im Schutzstreifen bei der späteren Trassierung zu reduzieren. Hinsichtlich der ökologischen Funktion als auch der Erholungsfunktion von Wald kommt es insbesondere bei hochwertigen Waldbeständen zu funktionalen Einschränkungen. Andererseits kann durch ein ökologisches Schneisenmanagement sowie Entwicklung gestufter Waldsäume am Schneisenrand zur Steigerung des ökologischen Potenzials und Habitatvielfalt in geringwertigen / monostrukturierten Wäldern beigetragen werden. Aufgrund des Grundsatzcharakters ist eine Konformität jedoch herstellbar.	ökologisches Schneisenmanagement

3.4.3.8 Rohstoffabbau

Tabelle 20: Konformitätsprüfung der flächenhaften Erfordernisse der Kategorie Rohstoffabbau

TKS	Konflikt-Nr.	Erfordernis	Konflikt-potenzial	Konformitätsbewertung	Erforderliche Vorkehrungen
TKS 1, 4, 9b	RO-K01	VRG Rohstoffabbau	Sehr hoch	Im TKS 9b (RA36), sowie im TKS 4 (RA51) und im TKS 1 (RA23) liegen die VRG Rohstoffabbau am Trassenkorridorrand, eine Querung ist nicht erforderlich. Im TKS 4 liegt zudem nordwestlich Quersa das VRG Rohstoffabbau (RA24), dieses kann ebenso umgangen werden.	Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche
TKS 4	RO-K02	VRG für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten	Sehr hoch	Im TKS 4 liegt das VRG langfristige Sicherung von Rohstoffen (RL07). Das Gebiet wird von der potTA nicht gequert. Die Konformität kann hergestellt werden.	Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche

3.4.4 Infrastruktur

3.4.4.1 Energieversorgung

Tabelle 21: Konformitätsprüfung der flächenhaften Erfordernisse der Kategorie Energieversorgung

TKS	Konflikt-Nr.	Erfordernis	Konflikt-potenzial	Konformitätsbewertung	Erforderliche Vorkehrungen
TKS 4	EV-K01	VBG für Hochspannungsleitungen	Mittel	Der TKS 4 quert das VBG Hochspannungsleitungen Lampertswalde – (Röhrsdorf) und Kalkreuth – Radeburg. Freileitungstrassen können überspannt werden oder parallel geführt werden. Zudem liegt keine konkrete Planung zu Grunde. Durch eine optimierte Maststandortwahl kann eine Konformität hergestellt werden.	Optimierte Standortwahl der Masten

3.4.4.2 Wasserversorgung

Tabelle 22: Konformitätsprüfung der flächenhaften Erfordernisse der Kategorie Wasserversorgung

TKS	Konflikt-Nr.	Erfordernis	Konflikt-potenzial	Konformitätsbewertung	Erforderliche Vorkehrungen
TKS 4	WV-K01	VRG für Wasserversorgung	Hoch	Der Trassenkorridor quert das VRG für Wasserversorgung (Speichersystem Radeburg). Aufgrund der Kleinräumigkeit der Flächeninanspruchnahme durch die Masten sind jedoch keine Einschränkungen hinsichtlich der Funktion der Wassergewinnung des VRG zu erwarten. Während der Bauphase sind auf der Baustelle Schutzvorkehrungen gegen Bodeneinträge von boden- und wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Diese beinhalten z. B. die regelmäßige Kontrolle der Baufahrzeuge auf Leckagen oder das Abstellen der Baufahrzeuge / das Lagern von Baumaterial in einer Weise, die den Eintrag von Schadstoffen in den Boden und das Grundwasser ausschließt. Grundsätzlich ist jedoch die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Verordnung des WSG „Speichersystem Radeburg (WW Rödern)“ Grundlage für die Beurteilung. Die Konformität kann hergestellt werden.	Schutz des Bodens und der Gewässer vor Eintrag wassergefährdender Stoffe

TKS	Konflikt-Nr.	Erfordernis	Konflikt-potenzial	Konformitätsbewertung	Erforderliche Vorkehrungen
TKS 1	WV-K02	VBG Wasserversor-gung	Mittel	Das Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung (Stroga-Schönfeld) wird durch den TKS 1 sowie die potTA randlich gequert. Wegen des Grundsatzcha-rakters ist die Konformität jedoch gegeben.	-

3.5 Sensitivitätsprüfung

In diesem Kapitel wird ein Ausblick gegeben, ob die aktuell in Aufstellung befindlichen Raumordnungspläne bei deren Inkrafttreten nach Einreichung der RVS zu erheblichen Planungshindernissen führen können.

Für die Planungsregion sind aktuell folgende Raumordnungspläne im Verfahren:

- Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge: Teilregionalplan Freiraumentwicklung, Aufstellungsbeschluss 06/2024, voraussichtliches in Krafttreten 2028
- Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge: Teilregionalplan Energieversorgung/Windenergienutzung, Aufstellungsbeschluss 07/2023, voraussichtliches in Krafttreten Ende 2027

Bei Inkrafttreten der Teilregionalpläne können sich Zielkonflikte ergeben. Um potenzielle Zielkonflikte abzuschätzen, wurden die außer Kraft gesetzten Festlegungen des Regionalplanes, in Abstimmung mit der Raumordnungsbehörde (LDS), vorsorglich in dieser Unterlage mit geprüft. Mit Stand 06/2025 liegen keine Entwürfe der o.g. Teilregionalpläne vor.

3.6 Prüfung der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Analog zur Konformitätsprüfung für die Erfordernisse der Raumordnung wird auch die Prüfung der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Tabellenform abgearbeitet.

Für die Konfliktnummer der geprüften Konfliktfälle/Konfliktgruppen werden folgende Kürzel verwendet:

BLP Bauleitplanung

SPM Sonstige Planungen und Maßnahmen

3.6.1 Bauleitplanung

Tabelle 23: Betroffene raumbedeutsame Bauleitplanungen

TKS	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffene Baugebiete/-flächen/Lage	Kon-fliktpo-tenzial	Konformitätsbewertung	Erforderliche Vorkehrungen
TKS 6	BLP-K01	Kamenz, Stadt	B-Plan 3046a „Rähnitz-Nord“	Sehr hoch	Das TKS 6 überlagert sich randlich mit dem B-Plan Nr. 3046a „Rähnitz Nord“, die im Trassenkorridor liegenden Flächen des B-Plans sind für ein Regenrückhaltebecken, Verkehrsflächen, Grünflächen, Wald und Landwirtschaft vorgesehen. Zudem ist eine CEF-Maßnahme für das Rebhuhn ausgewiesen. Durch eine optimierte Trassenführung können die Flächen umgangen werden. Die Konformität kann somit hergestellt werden.	Trassenverlauf außerhalb von Konfliktstellen
TKS 4	BLP-K02	Radeburg, Stadt	B-Plan 1 GE-Süd (inkl. innenliegender B-Plan Nr. 7“ B-Plan 07 Logistikzentrum Lidl Radeburg-Süd“) und Ausweisung als geplante gewerbliche Baufläche im FNP Radeburg	Sehr hoch	Die potTA verläuft östlich der Autobahn A 13, die Konformität kann hergestellt werden.	Trassenverlauf außerhalb von Konfliktstellen
TKS 4	BLP-K03	Radeburg, Stadt	VBP „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage Radeburg“	Sehr hoch	Die Fläche des B-Plans wird durch die potTA gequert, ein Maststandort innerhalb der Fläche ist voraussichtlich nicht zu vermeiden. Die Konformität kann nicht hergestellt werden. (KSP 3)	Optimierte Wahl der Maststandorte
TKS 4	BLP-K04	Thiendorf	B-Plan „Östlich der Autobahn, 3. BA“	Sehr hoch	Im TKS 4 liegt östlich der Autobahn bei Thiendorf der B-Plan „östlich der Autobahn, 3. BA“. Aufgrund der Lage östlich der Autobahn und der potTA westlich der Autobahn ist eine Querung des B-Plan-Gebietes nicht erforderlich. Die Konformität kann somit hergestellt werden.	Trassenverlauf außerhalb von Konfliktstellen
TKS 4	BLP-K05	Schönfeld	B-Plan „Erweiterung d. Produktionsbetriebes m. Lagerfl.“und G5 westlich	Sehr hoch	Die Fläche des B-Plans wird durch die potTA nicht gequert. Die Konformität kann hergestellt werden.	Trassenverlauf außerhalb von Konfliktstellen

TKS	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffene Baugebiete/-flächen/Lage	Kon-fliktpo-tenzial	Konformitätsbewertung	Erforderliche Vorkehrungen
			Schönefeld, bei Dürrwiesen, gewerbliche Baufläche (geplant) westlich Schönfeld (FNP VG Schönfeld, 2016)			
TKS 4	BLP-K06	Lamperts-walde	VEB „Logistikcenter südlich B 98“	Sehr hoch	Die potTA quert die Fläche des Bebauungsplanes nicht. Die Konformität kann durch die geeignete Trassierung hergestellt werden	Trassenverlauf außerhalb von Konfliktstellen
TKS 4	BLP-K07	Lamperts-walde	B-Plan „GE/GI-Quersa-Brockwitz/Lampertswalde“	Sehr hoch	Die Fläche des Bebauungsplanes wird durch die potTA lediglich randlich gequert. Ein Maststandort innerhalb der Fläche ist nicht erforderlich. Ein pauschales Überspannungsverbot gilt für Industrie- und Gewerbeflächen nicht. Die überspannte Fläche weist zudem keine Bebauung auf. Die Konformität kann somit hergestellt werden.	Optimierte Standortwahl der Masten
TKS 1, 7, 2, 16	BLP-K08	Großen-hain, Stadt	B-Plan „Industriegebiet Großenhain Nord“	Sehr hoch	Die TKS 1, 2, 7 und 16 überlagern sich randlich mit dem B-Plan „Großenhain Nord“, die im Trassenkorridor liegenden Flächen des B-Plans sind hauptsächlich Grünflächen. Durch eine optimierte Trassenführung können die Flächen umgangen werden. Die Konformität kann somit hergestellt werden.	Trassenverlauf außerhalb von Konfliktstellen
TKS 22, 23, 24	BLP-K09	Priestewitz	VEP „Photovoltaikanlage Medessen“	Sehr hoch	Mittig in den TKS 22, 23, 24 liegen an der Bahnlinie Flächen des VEP „Photovoltaikanlage Medessen“. Durch einen optimierten Trassenverlauf kann die Fläche umgangen werden. Die Konformität kann somit hergestellt werden.	Trassenverlauf außerhalb von Konfliktstellen
TKS 24	BLP-K10	Priestewitz	B-Plan „Staudaer Straße Ost“	Sehr hoch	Mittig im TKS 24 liegt der B-Plan „Staudaer Straße Ost“, gemäß Angaben im Vorentwurf zum FNP Priestewitz (Gemeinde Priestewitz, 2024, S. 39) sind dort noch Gewerbeflächen verfügbar. Durch einen optimierten Trassenverlauf kann die Fläche umgangen werden. Die Konformität kann somit hergestellt werden.	Trassenverlauf außerhalb von Konfliktstellen

TKS	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffene Baugebiete/-flächen/Lage	Kon-fliktpo-tenzial	Konformitätsbewertung	Erforderliche Vorkehrungen
TKS 4	BLP-K11	Radeburg, Stadt	Ausweisung Gewerbefläche geplant, nördlich Radeburg (FNP Radeburg)	Sehr hoch	Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche ausgewiesen, aktuell ist dort jedoch keine Bebauung vorhanden und auch kein B-Plan aufgestellt. Die Fläche wird durch die potTA überspannt, inklusive der Querung der Autobahn ist die zu überspannende Fläche jedoch mindestens 500 m lang. Ein Mast innerhalb der Fläche sowie die Überspannung selbst schränken die Planung auf dieser Fläche ein. Eine Konformität ist somit nicht herstellbar. (KSP 3)	Optimierte Standortwahl der Masten

3.6.2 Sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Tabelle 24: Betroffene sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (Bundesverkehrswegeplan 2030, Bergbau Betriebspläne, Windenergieanlagen)

TKS	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffene Baugebiete/-flächen/Lage	Kon-fliktpo-tenzial	Konformitätsbewertung	Erforderliche Vorkehrungen
TKS 4	SPM-K01	Thiendorf	Ortsumfahrung Thiendorf (erweiterter Bedarf)	Sehr hoch	Die Maßnahme „B 98 OU Thiendorf“ aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 ist Teil des Gesamtprojektes „B 98 Riesa – A 13“, aktuell läuft die Vorplanung. Mit einer optimierten Standortwahl der Masten ist eine Überspannung der Bundesstraße möglich. Eine Konformität kann hergestellt werden.	Optimierte Standortwahl der Masten
TKS 4	SPM-K02	Schönfeld	Ortsumfahrung Schönfeld (vordringlicher Bedarf)	Sehr hoch	Die Maßnahme „B 98 OU Schönfeld“ aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 ist Teil des Gesamtprojektes „B 98 Riesa – A 13“, der Vorentwurf ist in Bearbeitung. Mit einer optimierten Standortwahl der Masten ist eine Überspannung der Bundesstraße möglich. Eine Konformität kann hergestellt werden.	Optimierte Standortwahl der Masten

TKS	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffene Baugebiete/-flächen/Lage	Kon-fliktpo-tenzial	Konformitätsbewertung	Erforderliche Vorkehrungen
TKS 4	SPM-K03	Lamperts-walde	Ortsumfahrung Quersa (vor-dringlicher Bedarf)	Sehr hoch	Die Maßnahme „B 98 OU Quersa“ aus dem Bun-desverkehrswegeplan 2030 ist Teil des Gesamtpro-jektes „B 98 Riesa – A 13“, es hat noch keine Planung begonnen. Auch bei einem zeitnahem Pla-nungsbeginn ist mit einer optimierten Standortwahl der Masten eine Überspannung der Bundesstraße möglich. Eine Konformität kann hergestellt werden.	Optimierte Standort-wahl der Masten
TKS 19	SPM-K04	Großenhain, Stadt	Ortsumfahrung Wildenhain (vordringlicher Bedarf)	Sehr hoch	Die Maßnahme „B 98 OU Wildenhain“ aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 ist Teil des Ge-samtprojektes „B 98 Riesa – A 13“, aktuell läuft die Vorplanung. Mit einer optimierten Standortwahl der Masten ist eine Überspannung der Bundesstraße möglich. Eine Konformität kann hergestellt werden.	Optimierte Standort-wahl der Masten
TKS 23, 24	SPM-K05	Priestewitz	Verlegung in Priestewitz (er-weiterter Bedarf)	Sehr hoch	Die Maßnahme „B 101 Verlegung in Pristewitz“ aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 befindet sich in der Vorplanung. Mit einer optimierten Standort-wahl der Masten ist eine Überspannung der Bun-desstraße möglich. Eine Konformität kann hergestellt werden.	Optimierte Standort-wahl der Masten
TKS 9b	SPM-K06	Radeburg	Bergbau, Kaolingrube Rade-burg	Sehr hoch	Für die Kaolingrube Radeburg liegt ein Rahmenbe-triebsplan vor, sie wird randlich von dem TKS 9b gequert. Aufgrund der randlichen Lage im TKS ist eine Überspannung nicht erforderlich, eine Konfor-mität kann hergestellt werden.	Trassenverlauf au-ßerhalb von Konflikt-stellen
TKS 3, 4	SPM-K07	Lamperts-walde/ Großenhain	Bergbau, Kiessandtagebau Brockwitz	Sehr hoch	Für den Kiessandtagebau Brockwitz liegt ein Haupt- und Rahmenbetriebsplan vor, er wird randlich von dem TKS 3 gequert. Aufgrund der randlichen Lage im TKS ist eine Überspannung nicht erforderlich, eine Konformität kann hergestellt werden.	Trassenverlauf au-ßerhalb von Konflikt-stellen

TKS	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffene Baugebiete/-flächen/Lage	Kon-fliktpo-tenzial	Konformitätsbewertung	Erforderliche Vorkehrungen
TKS 20a, 20b, 22, 23	SPM-K08	Stadt Großen-hain	Windpark Skassa	Sehr hoch	Südlich von Skassa sind mehrere Windkraftanlagen derzeit im Genehmigungsverfahren. Die WEA inkl. der Abstandbereiche können mit der Trasse umgangen werden. Die Konformität kann hergestellt werden.	Trassierung außerhalb von Konfliktbereichen
TKS 7	SPM-K09	Edersbach	Windpark Göhra	Sehr hoch	Bei Göhra sind mehrere Windkraftanlagen derzeit im Genehmigungsverfahren. Die WEA inkl. der Abstandbereiche können mit der Trasse umgangen werden. Die Konformität kann hergestellt werden.	Trassierung außerhalb von Konfliktbereichen
TKS 1, 2, 3, 4, 7, 13, 14, 15	SPM-10	-	Hochspannungsleitung Reinersdorf – Großenhain/Nord	Hoch	Mehrere TKS queren den geplanten Trassenkorridor der Hochspannungsleitung Reinersdorf – Großenhain /Nord. Eine Überspannung bzw. Parallelführung der Leitung mit anderen Freileitungen ist möglich. Die Konformität kann hergestellt werden.	Optimierte Standortwahl der Masten Trassierung außerhalb von Konfliktbereichen
TKS 1, 4	SPM-11	-	Hochspannungsleitung Thiendorf – Großen-hain/Nord	Hoch	Mehrere TKS queren den geplanten Trassenkorridor der Hochspannungsleitung Thiendorf – Großenhain/Nord. Eine Überspannung bzw. Parallelführung der Leitung mit anderen Freileitungen ist möglich. Die Konformität kann hergestellt werden.	Optimierte Standortwahl der Masten Trassierung außerhalb von Konfliktbereichen
TKS 4	SPM-12	-	Hochspannungsleitung Radeburg – Thiendorf	Hoch	Mehrere TKS queren den geplanten Trassenkorridor der Hochspannungsleitung Radeburg – Thiendorf. Eine Überspannung bzw. Parallelführung der Leitung mit anderen Freileitungen ist möglich. Die Konformität kann hergestellt werden.	Optimierte Standortwahl der Masten Trassierung außerhalb von Konfliktbereichen
TKS 5, 6, 25	SPM-13	-	Hochspannungsleitung Altwilschdorf – Gomlitz	Hoch	Mehrere TKS queren den geplanten Trassenkorridor der Hochspannungsleitung Altwilschdorf –	Optimierte Standortwahl der Masten

TKS	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffene Baugebiete/-flächen/Lage	Kon-fliktpo-tenzial	Konformitätsbewertung	Erforderliche Vorkehrungen
					Gomlitz. Eine Überspannung bzw. Parallelführung der Leitung mit anderen Freileitungen ist möglich. Die Konformität kann hergestellt werden.	Trassierung außer-halb von Konfliktbe-reichen

3.7 Konfliktschwerpunkte

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Prüfung der Konflikte in den Trassenkorridoren zusammenfassend dargestellt. Aus der Konformitätsprüfung ergibt sich für folgende TKS keine Konformität mit den Erfordernissen der RO (Tabelle 25). In grauer Schrift dargestellt sind Konflikte, welche aktuell aufgrund der Unwirksamkeit der Kapitel 4 und 5.2 des RP OEOE 2020 keine Wirksamkeit entfalten. Die Nummerierung der KSP entspricht der in Unterlage 3 (überschlägige Umweltbewertung).

Tabelle 25: TKS ohne raumordnerische Konformität

TKS	Konflikt-Nr.	Erfordernis der Raumordnung als Ursache der Nicht-Konformität
VBP „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage Radeburg“ und geplante Gewebefläche (KSP 3)		
TKS 4	BLP-K03	VBP Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage Radeburg
TKS 4	BLP-K11	Geplante Gewerbefläche, FNP Radeburg
Kirche Wantewitz (KSP 10, 12, 16, 17, 18, 19, 27, 28)		
TKS 16	LA-K03	Vorranggebiet für Kulturlandschaftsschutz/Sichtbereich zur Kirche Wantewitz (KSP 12, 16)
TKS 17	LA-K03	Vorranggebiet für Kulturlandschaftsschutz/Sichtbereich zur Kirche Wantewitz (KSP 17)
TKS 21	LA-K03	Vorranggebiet für Kulturlandschaftsschutz/Sichtbereich zur Kirche Wantewitz (KSP 18)
TKS 23	LA-K03	Vorranggebiet für Kulturlandschaftsschutz/Sichtbereich zur Kirche Wantewitz (KSP 27)
TKS 24	LA-K03	Vorranggebiet für Kulturlandschaftsschutz/Sichtbereich zur Kirche Wantewitz (KSP 10, 19, 28)
Vorranggebiet Waldschutz (KSP 1, 2)		
TKS 4	WA-K01	Vorranggebiet Waldschutz (KSP 1)
Vorranggebiet Waldmehrung (KSP 3, 8, 9, 25, 28)		
TKS 4	WA-K02	Vorranggebiet Waldmehrung (KSP 25)
TKS 4	WA-K02	Vorranggebiet Waldmehrung (KSP 3)
TKS 19b	WA-K02	Vorranggebiet Waldmehrung (KSP 8)
TKS 19b	WA-K02	Vorranggebiet Waldmehrung (KSP 9)
TKS 24	WA-K02	Vorranggebiet Waldmehrung (KSP 28)

3.7.1 Kirche Wantewitz (KSP 10, 12, 16, 17, 18, 19, 27, 28)

Der Sichtbereich zur Kirche Wantewitz wird von mehreren TKS gequert und durch mehrere Konfliktschwerpunkte abgebildet (Abbildung 2). Z 4.1.2.1 des RP OEOE sagt aus:

„Die Sichtbereiche zu den historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage, wie sie sich von den […] festgelegten Sichtpunkten ergeben, sind von sichtverschattender bzw. landschaftsbildstörender raumbedeutsamer Bebauung freizuhalten.“

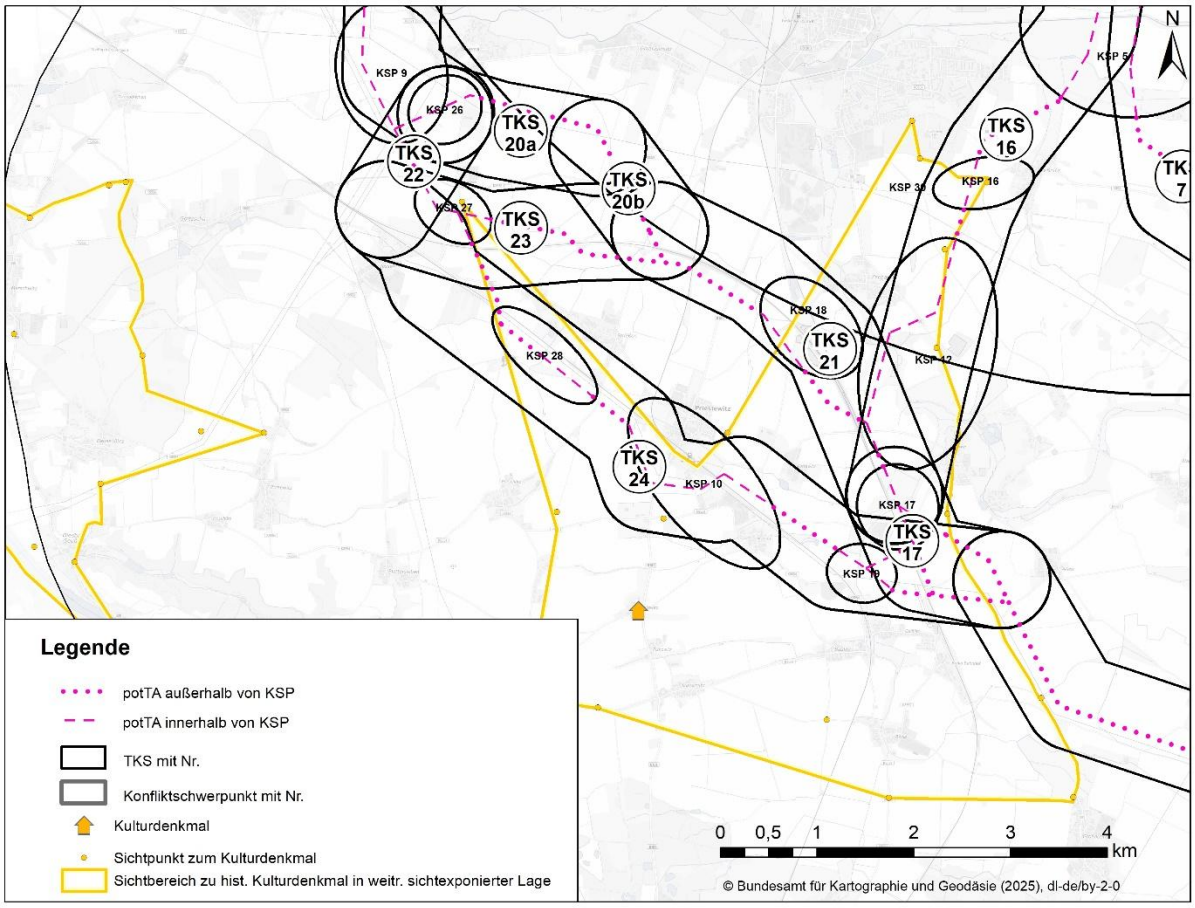

Abbildung 2: Konfliktschwerpunkt Kirche Wantewitz

Die TKS 16, 17, 21, 23 und 24 queren den Sichtbereich, wobei in TKS 18 durch die potTA der Sichtbereich umgangen wird. Der Freileitungsneubau entspricht einer „landschaftsbildstörenden raumbedeutsamen Bebauung“, somit besteht theoretisch ein Zielkonflikt. Da das Kapitel Freiraumstruktur des RP OEOE 2020 aktuell unwirksam ist, wird dieser potenzielle Zielkonflikt an dieser Stelle der Vollständigkeit halber erwähnt, entfaltet jedoch in der RVP keine Auswirkung.

In den TKS 16, 17, 21, 23 und 24 wäre bei einer Wirksamkeit des Kapitels Freiraumstruktur somit keine Konformität herstellbar.

3.7.2 Vorranggebiet Waldschutz (KSP 1)

Im TKS 4 lässt sich eine Querung des VRG Waldschutz aufgrund von anderen Belangen (vgl. Unterlage 3 ÜUP) nicht vermeiden (Abbildung 3).

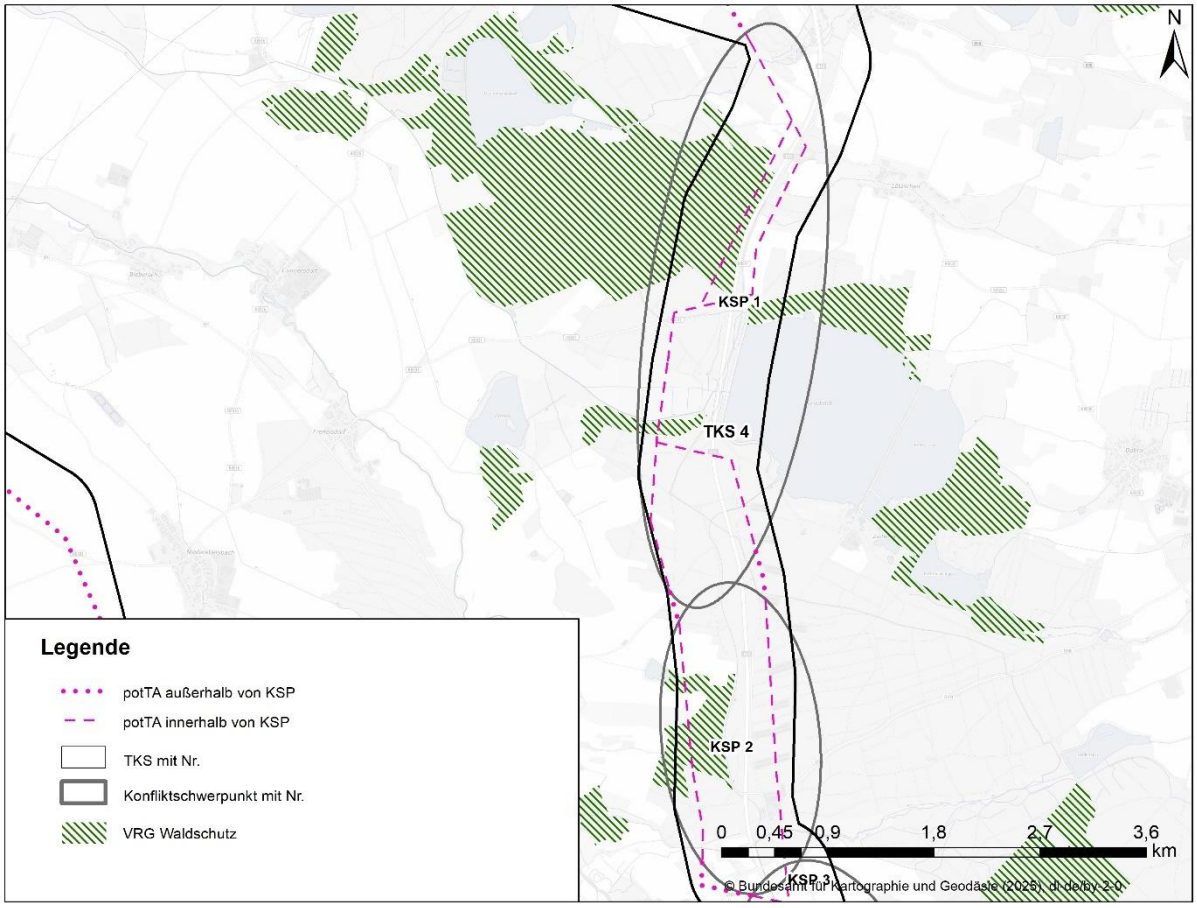

Abbildung 3: Konfliktschwerpunkt VRG Waldschutz

Mit dem Freileitungsneubau müsste eine Schneise im betroffenen Wald angelegt werden, an mindestens einer Stelle kann das VRG mit der potTA nicht umgangen werden. Somit besteht theoretisch ein Zielkonflikt. Da das Kapitel Freiraumstruktur des RP OEOE 2020 aktuell unwirksam ist, wird dieser potenzielle Zielkonflikt an dieser Stelle der Vollständigkeit halber erwähnt, entfaltet jedoch in der RVP keine Auswirkung.

Eine Konformität wäre bei einer Wirksamkeit des Kapitels Freiraumstruktur in TKS 4 nicht herstellbar.

3.7.3 VBP „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage Radeburg“ und geplante Gewerbefläche, FNP Radeburg (KSP 3)

Eine Querung der Flächen des VBP „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage Radeburg“ (in Entwurf) und der geplanten Industrie- und Gewerbefläche aus dem FNP Radeburg ist aufgrund von anderen Belangen nicht vermeidbar. Die geplante Industrie- und Gewerbefläche und die Agri-Photovoltaik-Anlage sind in ihrer Ausführung durch eine Überspannung eingeschränkt. Aufgrund der Notwendigkeit eines Winkelpunktes wäre eine Mastsetzung innerhalb der Fläche erforderlich (Abbildung 4).

Eine Konformität kann im TKS 4 nicht hergestellt werden.

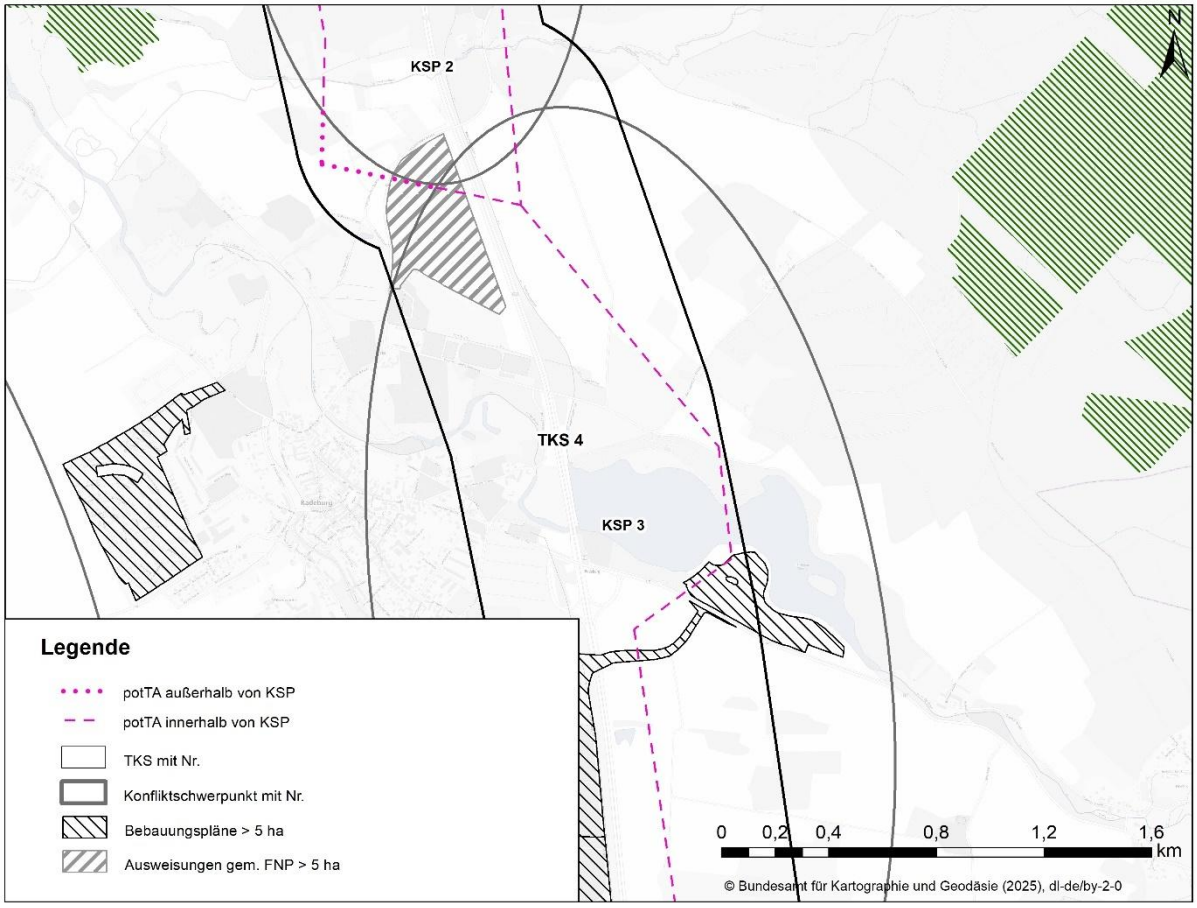

Abbildung 4: Konfliktschwerpunkt VBP „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage Radeburg“ und geplante Gewerbefläche, FNP Radeburg

3.7.4 VRG Waldmehrung (KSP 3, 8, 9, 25, 28)

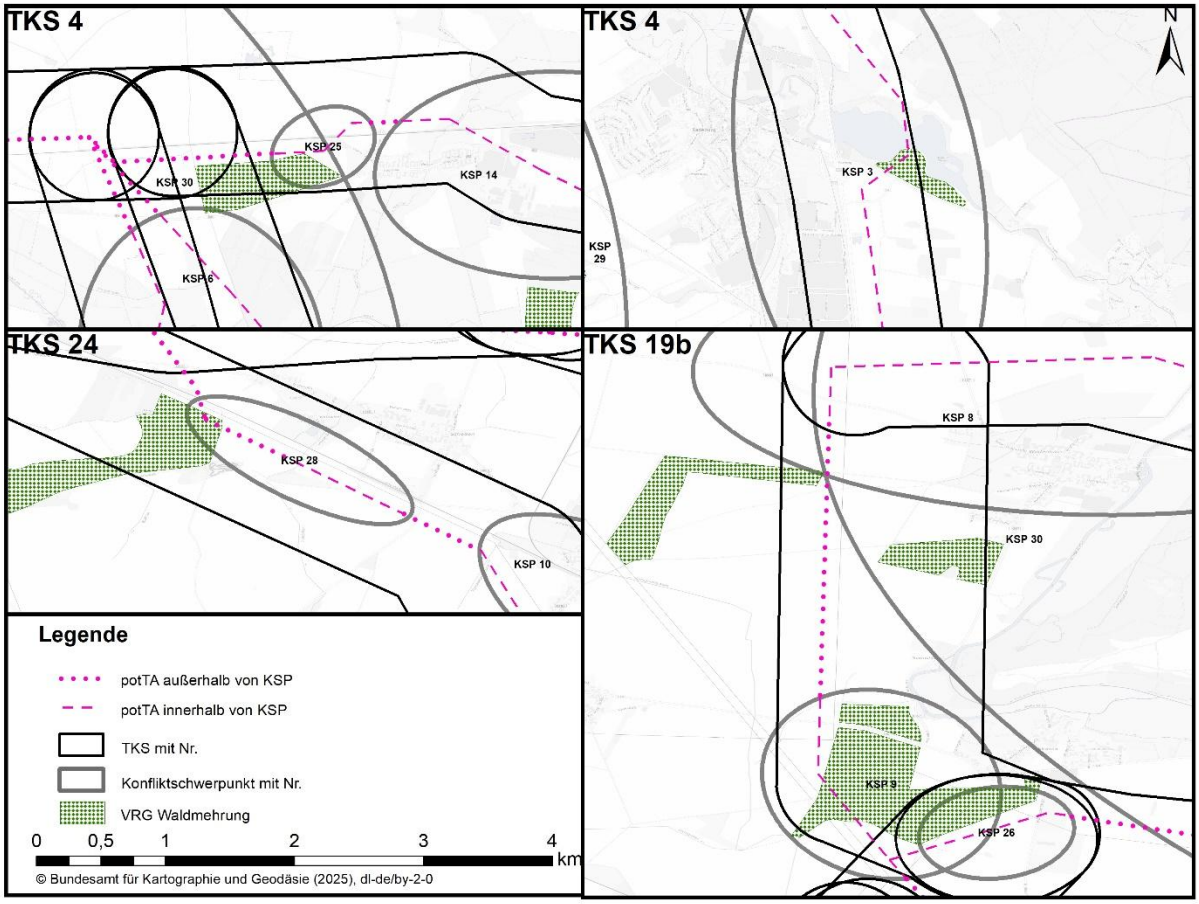

Abbildung 5: Konfliktschwerpunkte VRG Waldmehrung

Im TKS 4, 19b und 24 lässt sich eine Querung des VRG Waldschutz aufgrund von anderen Belangen (vgl. Unterlage 3 ÜUP) nicht vermeiden, in den TKS 4 und 19b betrifft dies sogar zwei verschiedene VRG-Flächen.

Durch den Freileitungsneubau wird die geplante Aufforstung beschränkt, da eine Schneise im Wald angelegt werden müsste. Somit besteht theoretisch ein Zielkonflikt. Da das Kapitel Freiraumstruktur des RP OEOE 2020 aktuell unwirksam ist, wird dieser potenzielle Zielkonflikt an dieser Stelle der Vollständigkeit halber erwähnt, entfaltet jedoch in der RVP keine Auswirkung.

Eine Konformität wäre bei einer Wirksamkeit des Kapitels Freiraumstruktur in TKS 4, 19b und 24 nicht herstellbar.

3.8 Raumordnerische Bewertung der Trassenkorridoralternativen

3.8.1 Konflikte und Konfliktpunkte

Für die TKS des Abschnitts Mitte wurden drei Konfliktschwerpunkte ermittelt, wovon zwei aktuell unwirksam sind (Kap. 3.7). Diese sind gemeinsam mit allen anderen Konflikten (mit mindestens mittlerem Konfliktpotenzial) für jedes TKS zur Übersicht in Tabelle 26 für die einzelnen TKS dargestellt. Das

Ergebnis der Konformitätsprüfung ist für jeden Konflikt farblich hinterlegt. Konflikte, bei denen die Konformität gegeben ist und keine Maßnahmen erforderlich sind, werden nicht noch einmal aufgeführt.

Tabelle 26: Konflikte je Trassenalternative im Überblick

Kate-gorie	R. &.S.-struk-tur[1]		Ver-kehr	Freiraumstruktur[2]								Infrastruktur[3]		a. r. P. &M.[4]		Summe[5]	
TKS	RG	GW	VE	UZ	LA	AB	HW	KL	LW	WA	RO	EV	WV	BLP	SPM	m. Maßn.	n. konf.
1										K02	K01			K08	K10	3 (5)	
															K11		
2														K08	K10	2	
3										K02					K07	2 (3)	
															K10		
4		K01	K01		K01		K01			K01	K01	K01	K01	K02	K01	16 (23)	2 (5)
			K02		K02		K02			K02 (2)	K02			K03	K02		
										K03				K04	K03		
														K05	K07		
														K06	K10		
														K07	K11		
														K11	K12		
5	K01				K01					K01					K13	2 (4)	
6	K01				K01									K01	K13	3 (4)	
7							K01							K08	K09	3 (4)	
															K10		
8					K01					K02						0 (2)	
					K10												
9a					K01											0 (2)	
					K10												

Kate-gorie	R. &.S.-struk-tur[1]		Ver-kehr	Freiraumstruktur[2]								Infrastruktur[3]		a. r. P. &M.[4]		Summe[5]	
TKS	RG	GW	VE	UZ	LA	AB	HW	KL	LW	WA	RO	EV	WV	BLP	SPM	m. Maßn.	n. konf.
9b					K01						K01				K06	1 (4)	
					K10												
10					K01											0 (1)	
11					K01											0 (2)	
					K02												
12					K01		K01			K01						0 (4)	
					K10												
13							K01								K10	1 (2)	
14										K02					K10	1 (2)	
15					K02		K01			K02					K10	1 (5)	
										K03							
16					K03		K01			K01				K08		1 (4)	0 (1)
										K02							
17					K10											0 (1)	0 (1)
					K03												
18					K01		K01			K02						0 (5)	
					K06												
					K10												
19a					K10		K01								K04	1 (3)	
19b							K01			K02						0 (1)	0 (2)
										K02 (2)							

Kate-gorie	R. &.S.-struk-tur[1]		Ver-kehr	Freiraumstruktur[2]								Infrastruktur[3]		a. r. P. &M.[4]		Summe[5]	
TKS	RG	GW	VE	UZ	LA	AB	HW	KL	LW	WA	RO	EV	WV	BLP	SPM	m. Maßn.	n. konf.
20a															K08	1	
20b															K08	1	
21			K02		K03											1	0 (1)
22														K09	K08	2	
23					K03									K09	K05	3	0 (1)
															K08		
24					K10					K02				K09	K05	3 (4)	0 (2)
					K03									K10			
25					K01		K01			K01					K13	1 (6)	
					K02												
					K10												

[1] Raum- und Siedlungsstruktur: RG: Regionale Grünzüge; GW: Gewerbliche Wirtschaft

[2] Konflikte in grau dargestellt, da Kapitel Freiraumstruktur der RP OEOE 2020 unwirksam. Freiraumstruktur: VE: Verkehrsentwicklung; UZ: Unzerschnittene, verkehrsarme Räume: LA: Landschaft/Kulturlandschaftsschutz, AB: Arten- und Biotopschutz; HW: vorbeugender Hochwasserschutz; KL: Siedlungsklima; LW: Landwirtschaft; WA: Forstwirtschaft/Wald; RO: Rohstoffabbau

[3] Infrastruktur: EV: Energieversorgung; WV: Wasserversorgung

[4] Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: BLP: Bauleitplanung; SPM: sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

[5] Summe der Konflikte: gelb: Konformität mit Maßnahmen herstellbar; rot: Konformität nicht gegeben/nicht herstellbar, in Klammern Konflikte, welche sich aus dem ungültigen RP OEOE ergeben

3.8.2 Bewertung der Korridoralternativen

Um aus raumordnerischer Sicht einen Vorzugs-Trassenkorridors zu bestimmen, wurden im vorliegenden Dokument zunächst räumlich explizit Konfliktpotenziale der für den Untersuchungsraum maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung für die einzelnen (Unter-) Kategorien und die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bestimmt (vgl. Kap. 3.2.3) und kartografisch dargestellt (Karte 1 bis 4). Dazu wurden im Vorfeld raumordnerische Erfordernisse der maßgeblichen Pläne sowie andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen erfasst und vorhabenbezogen mit Restriktionsniveaus gekennzeichnet (Kap.3.2.1). Für Konflikte mit geringem Konfliktpotenzial ist die Konformität mit den Zielen der Raumordnung gegeben. Konflikte mit mindestens mittlerem Konfliktpotenzial wurden in Kap. 3.4 detailliert auf Konformität geprüft (s. auch Karte 5). Mittels eines tabellarischen Trassenkorridorvergleichs wird in Tabelle 27 ein Vorzugskorridor ermittelt. Die TK-Segmentbündel[3] /Trassenkorridoralternativen werden anhand der Konfliktpunkte verglichen. Es wird die konfliktärmste Alternative identifiziert. Das TKS/ TK-Segmentbündel mit der geringsten Anzahl an Konflikten (letzte Spalte „Summe der Konflikte“) ist vorzugswürdig und jeweils fett hervorgehoben. Ausschlaggebend für die Identifikation des Vorzugskorridors ist die Anzahl der Konflikte, für die keine Konformität hergestellt werden kann. Wenn die Anzahl der TKS ohne Konformität für verschiedene Korridoralternativen gleich ist, dann ist die höhere Anzahl der Konflikte ausschlaggebend, für die eine Konformität mittels Anwendung von Maßnahmen erreichbar ist.

Bei der Zusammenrechnung von Konflikten aus mehreren TKS werden gleiche Konflikte nur einmal bewertet (z. B. bei BLP oder SMP) da diese dieselbe Konfliktstelle beschreiben, und eine doppelte Zählung (durch die Unterteilung in TKS) zu einem falschen Ergebnis führen würde. Hingegen werden bei den raumordnerischen Belangen zum Thema Wald, Regionale Grünzüge und vorbeugender Hochwasserschutz jeweils die Anzahl der betroffenen Einzelflächen gewertet.

Die Lage der TKS kann den Karten 1 bis 5 entnommen werden. Folgende Kombinationen der TKS bzw. TK-Segmentbündelergeben sich:

<u>Mittleres Rödertal</u>

B1 „West“: TKS 13

B2 „Ost“: TKS 3 + 15

<u>Folbern:</u>

B3 „Folbern“: TKS 7

B4 „Mittleres Rödertal“: TKS 2 + Ergebnis „Mittleres Rödertal“+ TKS 14

<u>Volkersdorf</u>

B/C/D6 „Bärnsdorf“: TKS 25

B/C/D7 „A13“: TKS 12 + TKS 5

[3] Trassenkorridorsegmentbündel dienen der Unterteilung der Trassenkorridore in miteinander vergleichbare Teilstücke und stellen eine Abfolge von Trassenkorridorsegmenten dar. Trassenkorridorsegmentbündel werden dann verglichen, wenn ein Vergleich von Trassenkorridorsegmenten nicht sinnvoll ist, da sie aufgrund alternativer Trassenkorridore verschiedene Start- oder Endpunkte haben.

Skassa

D1 „Nördl. Windpark“: TKS 20a + 20b

D2 „Südl. Windpark“: TKS 22 + 23

Priestewitz

D3 „Nord“: Ergebnis „Skassa“ + TKS 21 + TKS 17

D4 „Süd“: TKS 22 + TKS 24

Korridorvergleich

Korridor A: TKS 1, TKS 2, TKS 3, TKS 4, TKS 5, TKS 6

Korridor B: TKS 1, Ergebnis „Folbern“, TKS 8, TKS 9a, TKS 9b, TKS 10, TKS 11, Ergebnis „Volkersdorf“, TKS 6

Korridor C: TKS 1, TKS 16, TKS 17, TKS 18, TKS 9a, TKS 9b, TKS 10, TKS 11 Ergebnis „Volkersdorf“, TKS 6

Korridor D: TKS 19a, TKS 19b, Ergebnis „Priestewitz“, TKS 18, TKS 9a, TKS 9b, TKS 10, TKS 11, Ergebnis „Volkersdorf“, TKS 6

Für in den folgenden Tabellen gelb hinterlegte Konfliktnummern kann die Konformität durch Anwendung von Maßnahmen hergestellt werden. Rot hinterlegte Konflikte stellen, auch unter Anwendung von Maßnahmen, Nichtkonformitäten mit Belangen der Raumordnung dar.

Tabelle 27: Konflikte je Trassenalternative im Bereich Mittleres Rödertal

Alternative	Kat.	R. &. S. Struk-tur[1]		Ver-kehr	Freiraumstruktur2								Infra-struk-tur[3]		a. r. P. & M.[4]		Summe[5]	
	TKS	RG	GW	VE	UZ	LA	AB	HW	KL	LW	WA	RO	EV	WV	BLP	SPM	m. Maßn.	n. konf.
B1	**13**							K01								K10	1 (2)	0
B2	3										K02					K07, K10	2 (6)	0
	15					K02		K01			K02, K03					K10		

[1] Raum- und Siedlungsstruktur: RG: Regionale Grünzüge; GW: Gewerbliche Wirtschaft

[2] Konflikte in grau dargestellt, da Kapitel Freiraumstruktur der RP OEOE 2020 unwirksam. Freiraumstruktur: VE: Verkehrsentwicklung; UZ: Unzerschnittene, verkehrsarme Räume: LA: Landschaft/Kulturlandschaftsschutz, AB: Arten- und Biotopschutz; HW: vorbeugender Hochwasserschutz; KL: Siedlungsklima; LW: Landwirtschaft; WA: Forstwirtschaft/Wald; RO: Rohstoffabbau

[3] Infrastruktur: EV: Energieversorgung; WV: Wasserversorgung

[4] Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: BLP: Bauleitplanung; SPM: sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

[5] Summe der Konflikte: gelb: Konformität mit Maßnahmen herstellbar; rot: Konformität nicht gegeben/nicht herstellbar

Tabelle 28: Konflikte je Trassenalternative im Bereich Folbern

Alternative	Kat.	R. &. S. Struktur[1]		Verkehr	Freiraumstruktur[2]								Infrastruktur[3]		a. r. P. & M.[4]		Summe[5]	
	TKS	RG	GW	VE	UZ	LA	AB	HW	KL	LW	WA	RO	EV	WV	BLP	SPM	m. Maßn.	n. konf.
B3	7							K01							K08	K09	3 (4)	
																K10		
B4	13							K01								K10	2 (4)	
	14										K02					K10		
	2														K08	K10		

[1] Raum- und Siedlungsstruktur: RG: Regionale Grünzüge; GW: Gewerbliche Wirtschaft

[2] Konflikte in grau dargestellt, da Kapitel Freiraumstruktur der RP OEOE 2020 unwirksam. Freiraumstruktur: VE: Verkehrsentwicklung; UZ: Unzerschnittene, verkehrsarme Räume: LA: Landschaft/Kulturlandschaftsschutz, AB: Arten- und Biotopschutz; HW: vorbeugender Hochwasserschutz; KL: Siedlungsklima; LW: Landwirtschaft; WA: Forstwirtschaft/Wald; RO: Rohstoffabbau

[3] Infrastruktur: EV: Energieversorgung; WV: Wasserversorgung

[4] Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: BLP: Bauleitplanung; SPM: sonstige raumbedeut-same Planungen und Maßnahmen

[5] Summe der Konflikte: gelb: Konformität mit Maßnahmen herstellbar; rot: Konformität nicht gegeben/nicht herstellbar

Tabelle 29: Konflikte der Trassenkorridoralternativen im Bereich Volkersdorf

Alternative	Kat.	R. &. S. Struktur[1]		Verkehr	Freiraumstruktur[2]								Infrastruktur[3]		a. r. P. & M.[4]		Summe[5]	
	TKS	RG	GW	VE	UZ	LA	AB	HW	KL	LW	WA	RO	EV	WV	BLP	SPM	m. Maßn.	n. konf.
B/C/D6	25					K01		K01			K01					K13	1 (6)	
						K02												
						K10												
A/B/C/D 7	5	K01				K01					K01					K13	2 (6)	
	12					K01		K01			K01							
						K10												

[1] Raum- und Siedlungsstruktur: RG: Regionale Grünzüge; GW: Gewerbliche Wirtschaft

[2] Konflikte in grau dargestellt, da Kapitel Freiraumstruktur der RP OEOE 2020 unwirksam. Freiraumstruktur: VE: Verkehrsentwicklung; UZ: Unzerschnittene, verkehrsarme Räume: LA: Landschaft/Kulturlandschaftsschutz, AB: Arten- und Biotopschutz; HW: vorbeugender Hochwasserschutz; KL: Siedlungsklima; LW: Landwirtschaft; WA: Forstwirtschaft/Wald; RO: Rohstoffabbau

[3] Infrastruktur: EV: Energieversorgung; WV: Wasserversorgung

[4] Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: BLP: Bauleitplanung; SPM: sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

[5] Summe der Konflikte: gelb: Konformität mit Maßnahmen herstellbar; rot: Konformität nicht gegeben/nicht herstellbar

Tabelle 30: Konflikte der Trassenkorridoralternativen im Bereich Skassa

Alternative	Kat.	R. &. S. Struktur[1]		Verkehr	Freiraumstruktur[2]								Infrastruktur[3]		a. r. P. & M.[4]		Summe[5]	
	TKS	RG	GW	VE	UZ	LA	AB	HW	KL	LW	WA	RO	EV	WV	BLP	SPM	m. Maßn.	n. konf.
D1	20a															K08	1	0
	20b															K08		
D2	22														K09	K08	3	0 (1)
	23					K03									K09	K05		

[1] Raum- und Siedlungsstruktur: RG: Regionale Grünzüge; GW: Gewerbliche Wirtschaft

[2] Konflikte in grau dargestellt, da Kapitel Freiraumstruktur der RP OEOE 2020 unwirksam. Freiraumstruktur: VE: Verkehrsentwicklung; UZ: Unzerschnittene, verkehrsarme Räume: LA: Landschaft/Kulturlandschaftsschutz, AB: Arten- und Biotopschutz; HW: vorbeugender Hochwasserschutz; KL: Siedlungsklima; LW: Landwirtschaft; WA: Forstwirtschaft/Wald; RO: Rohstoffabbau

[3] Infrastruktur: EV: Energieversorgung; WV: Wasserversorgung

[4] Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: BLP: Bauleitplanung; SPM: sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

[5] Summe der Konflikte: gelb: Konformität mit Maßnahmen herstellbar; rot: Konformität nicht gegeben/nicht herstellbar

Tabelle 31: Konflikte der Trassenkorridoralternativen im Bereich Priestewitz

Alternative	Kat.	R. &. S. Struktur[1]		Verkehr	Freiraumstruktur[2]								Infrastruktur[3]		a. r. P. & M.[4]		Summe[5]	
	TKS	RG	GW	VE	UZ	LA	AB	HW	KL	LW	WA	RO	EV	WV	BLP	SPM	m. Maßn.	n. konf.
D3	20a															K08	2 (2)	0 (1)
	20b															K08		
	21			K02		K03												
	17					K10												
						K03												
D4	22														K09	K08	4 (5)	0 (2)
	24					K10					K02				K09	K05		
						K03									K10			

[1] Raum- und Siedlungsstruktur: RG: Regionale Grünzüge; GW: Gewerbliche Wirtschaft

[2] Konflikte in grau dargestellt, da Kapitel Freiraumstruktur der RP OEOE 2020 unwirksam. Freiraumstruktur: VE: Verkehrsentwicklung; UZ: Unzerschnittene, verkehrsarme Räume: LA: Landschaft/Kulturlandschaftsschutz, AB: Arten- und Biotopschutz; HW: vorbeugender Hochwasserschutz; KL: Siedlungsklima; LW: Landwirtschaft; WA: Forstwirtschaft/Wald; RO: Rohstoffabbau

[3] Infrastruktur: EV: Energieversorgung; WV: Wasserversorgung

[4] Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: BLP: Bauleitplanung; SPM: sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

[5] Summe der Konflikte: gelb: Konformität mit Maßnahmen herstellbar; rot: Konformität nicht gegeben/nicht herstellbar

Tabelle 32: Vergleich der Trassenkorridoralternativen

Alternative	Kat.	R. & S. Struktur[1]		Verkehr	Freiraumstruktur[2]								Infrastruktur[3]		a. r. P. & M.[4]		Summe[5]	
	TKS	RG	GW	VE	UZ	LA	AB	HW	KL	LW	WA	RO	EV	WV	BLP	SPM	m. Maßn.	n. konf.
A	1										K02	K01			K08	K10	21 (36)	2 (5)
																K11		
	2														K08	K10		
	3										K02					K07		
																K10		
	4		K01	K01		K01		K01 (2)			K01	K01	K01	K01	K02	K01		
				K02		K02		K02 (2)			K02 (2)	K02			K03	K02		
											K03 (3)				K04	K03		
											K01				K05	K07		
															K06	K10		
															K07	K11		
															K11	K12		
	5	K01				K01					K01					K13		
	6	K01				K01									K01	K13		
B	1										K02	K01			K08	K10	8 (17)	0
																K11		
	13							K01								K10		
	14										K02					K10		
	2														K08	K10		
	8					K01												
						K10					K02							
	9a					K01												
						K10												
	9b					K01						K01				K06		
						K10												

Alternative	Kat.	R. &. S. Struktur[1]		Verkehr	Freiraumstruktur[2]								Infrastruktur[3]		a. r. P. & M.[4]		Summe[5]	
	TKS	RG	GW	VE	UZ	LA	AB	HW	KL	LW	WA	RO	EV	WV	BLP	SPM	m. Maßn.	n. konf.
	10					K01												
	11					K01												
						K02												
	25					K01		K01			K01					K13		
						K02												
						K10												
	6	K01				K01									K01	K13		
C	1										K02	K01			K08	K10	9 (21)	0 (1)
																K11		
	16					K03		K01			K01				K08			
											K02							
	17					K10												
						K03												
	18					K01		K01			K02							
						K06												
						K10												
	9a					K01												
						K10												
	9b					K01						K01				K06		
						K10												
	10					K01												
	11					K01												
						K02												
	25					K01		K01			K01					K13		
						K02												

Alternative	Kat.	R. &. S. Struktur[1]		Verkehr	Freiraumstruktur[2]							Infrastruktur[3]		a. r. P. & M.[4]		Summe[5]	
	TKS	RG	GW	VE	UZ	LA	AB	HW	KL	LW	WA	RO	EV	WV	BLP	SPM	m. Maßn.	n. konf.
						K10												
	6	K01				K01									K01	K13		
D	19a					K10		K01								K04	7 (18)	0 (3)
	19b							K01			K02 (1)							
											K02 (2)							
	20a															K08		
	20b															K08		
	21			K02		K03												
	17					K10												
						K03												
	18					K01		K01			K02							
						K06												
						K10												
	9a					K01												
						K10												
	9b					K01						K01				K06		
						K10												
	10					K01												
	11					K01												
						K02												
	25					K01		K01			K01					K13		
						K02												
						K10												

Alternative	Kat.	R. & S. Struktur[1]		Verkehr	Freiraumstruktur[2]								Infrastruktur[3]		a. r. P. & M.[4]		Summe[5]	
	TKS	RG	GW	VE	UZ	LA	AB	HW	KL	LW	WA	RO	EV	WV	BLP	SPM	m. Maßn.	n. konf.
	6	K01				K01									K01	K13		

[1] Raum- und Siedlungsstruktur: RG: Regionale Grünzüge; GW: Gewerbliche Wirtschaft

[2] Konflikte in grau dargestellt, da Kapitel Freiraumstruktur der RP OEOE 2020 unwirksam. Freiraumstruktur: VE: Verkehrsentwicklung; UZ: Unzerschnittene, verkehrsarme Räume: LA: Landschaft/Kulturlandschaftsschutz, AB: Arten- und Biotopschutz; HW: vorbeugender Hochwasserschutz; KL: Siedlungsklima; LW: Landwirtschaft; WA: Forstwirtschaft/Wald; RO: Rohstoffabbau

[3] Infrastruktur: EV: Energieversorgung; WV: Wasserversorgung

[4] Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: BLP: Bauleitplanung; SPM: sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

[5] Summe der Konflikte: gelb: Konformität mit Maßnahmen herstellbar; rot: Konformität nicht gegeben/nicht herstellbar

Unter Berücksichtigung der Unwirksamkeit des Kapitels Freiraumstruktur im RP OEOE 2020 ergeben sich keine Nichtkonformitäten mit den Belangen der Raumordnung für die TK B, C und D. **Aufgrund der geringsten Anzahl von Konflikten**, für die unter Anwendung von Maßnahmen eine Konformität hergestellt werden kann, **erhält im Alternativenvergleich der RVS TK D den Vorzug**. Bei einer bindenden Wirkung des Kapitels Freiraumstruktur erhielte TK B den Vorzug, da TK C und TK D eine Nichtkonformität aufweisen würden (LA-K03: VRG Kulturlandschaft: Querung des Sichtbereiches der Kirche Wantewitz und WA-K02: VRG Waldmehrung).

Im Ergebnis des Trassenkorridorvergleichs ergibt sich **Trassenkorridor-Alternative D** mit folgender TKS-Kombination Vorzugskorridor:

TKS 19a – 19b – 20a – 20b – 21 – 17 – 18 – 9a – 9b – 10 – 11 – 25– 6

Zielkonflikte mit Erfordernissen der Raumordnung werden in den Trassenkorridoren B, C und D nicht ausgelöst. Sieben potenzielle raumordnerische Konflikte in Trassenkorridor D können durch die Anwendung von Maßnahmen vermieden werden. In Trassenkorridor B hingegen werden acht und in Trassenkorridor C neun potenzielle raumordnerische Konflikte ausgelöst, die durch die Anwendung von Maßnahmen vermieden werden können. Die Konfliktpotenziale werden in den TK B, C und D in den Kategorien „Siedlungsstruktur“ (hier: regionale Grünzüge) und „andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen“ (hier: Bauleitplanung und sonstige Planungen und Maßnahmen) ausgelöst.

Bei einer bindenden Wirkung des Kapitels Freiraumstruktur erhielte TK B mit folgender TKS-Kombination den Vorzug, da TK C und TK D eine Nichtkonformität aufweisen würden (LA-K03: VRG Kulturlandschaft: Querung des Sichtbereiches der Kirche Wantewitz und WA-K02: VRG Waldmehrung).

TKS 1 –7 – 8 – 9a – 9b – 10 – 11 – 12 – 5 – 6

4 Literaturverzeichnis

BNetzA (2024): Netzausbau Strom, Bedarfsermittlung 2023-2037/2045, Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom, März 2024

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (2016): Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030). Online im Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030 (Stand: 2022), online verfügbar unter: https://www.bvwp-projekte.de/map_street.html, abgerufen am 09.12.2024

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) (2021): Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021

Bundesnetzagentur (BNetzA) (2023): Methodenpapier. Die Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung im Rahmen der Unterlagen gemäß § 8 NABEG. Stand: November 2023, 33 S.

Gemeinde Priestewitz (2024): Flächennutzungsplan Gemeinde Priestewitz, Vorentwurf i.d.F vom 25.04.2024

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (o. J.): LUIS – Landwirtschaft- und Umweltinformationssystem für Geodaten, online verfügbar unter: https://luis.sachsen.de/luft/windenergieanlagen.html, abgerufen am 09.12.2024

Landesentwicklungsplan (LEP) Sachsen (2013): Beschluss am 12.07.2013, in Kraft getreten am 31.08.2013

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2020): Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, beschlossen als Satzung durch Beschluss VV 02/2019 der Verbandsversammlung am 24.06.2019, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 08.06.2020, wirksam seit 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020 vom 17.09.2020, Änderungsfassung aufgrund von Normenkontrollurteilen Stand: 2024

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2019): Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Fortschreibung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 BNatSchG i. V. m § 6 Abs. 1 SächsNatSchG, Stand 2019

Energie für eine Welt in Bewegung

50Hertz Transmission GmbH

Heidestr.
10557
Deutschland

Tel. +49 (30) 5150-0
Fax +49 (30) 5150-4477
info@50hertz.com

www.50hertz.com